

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 21616 — 2581/63 XI

Bonn, den 5. August 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherstellung
von Leistungen auf dem Gebiet der Wasser-
wirtschaft für Zwecke der Verteidigung
(Wassersicherungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Gesundheitswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 258. Sitzung am 31. Mai 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

Lücke

Entwurf eines Gesetzes
über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet
der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung
(Wassersicherungsgesetz)

I n h a l t

§ 1 Grundsatz

Erster Teil

Vorsorge für Zwecke der Verteidigung

- § 2 Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge
- § 3 Rechtsverordnungen
- § 4 Planung der Maßnahmen
- § 5 Entscheidung über die Leistungspflicht
- § 6 Inhalt des Verpflichtungsbescheides
- § 7 Zusatzplanung
- § 8 Verwendung der Anlagen
- § 9 Instandhaltung und Änderung
- § 10 Aufwendersatz an Leistungspflichtige
- § 11 Ausstattung und Vorratshaltung

Zweiter Teil

Maßnahmen im Verteidigungsfall

- § 12 Sicherstellung für Verteidigungszwecke
- § 13 Benutzung der Gewässer
- § 14 Duldungspflichten

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 15 Auftragsverwaltung
- § 16 Vorbereitung des Vollzugs
- § 17 Auskünfte
- § 18 Entschädigung
- § 19 Härteausgleich
- § 20 Zustellungen
- § 21 Rechtsmittelbeschränkung
- § 22 Kosten der Auftragsverwaltung
- § 23 Haushaltsrechtliche Vorschriften
- § 24 Zuständige Behörde

Vierter Teil

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 25 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 26 Zuwiderhandlung im Verteidigungsfall
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Handeln für einen anderen
- § 29 Verletzung der Aufsichtspflicht
- § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandels-
gesellschaften

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 31 Anlagen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte
- § 32 Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes
- § 33 Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der
Wohnung
- § 34 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Um zur Versorgung und zum Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte

1. die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser,
2. die Versorgung mit Betriebswasser im unentbehrlichen Umfang,
3. die Deckung des Bedarfs an Löschwasser,
4. die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren,
5. das Aufstauen sowie das Absenken des Wassers in Stauanlagen zum Schutz gegen Überflutung und
6. die Entwässerung von besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut im unentbehrlichen Umfang

im Verteidigungsfall sicherstellen zu können, sind auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Rechtsverordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und Maßnahmen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit sowie in die Rechte oder Befugnisse der Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom bleiben unberührt.

ERSTER TEIL

Vorsorge für Zwecke der Verteidigung

§ 2

Verpflichtung zu Maßnahmen der Vorsorge

(1) Für Zwecke des § 1 können verpflichtet werden

1. die Inhaber von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen zur Erhaltung dieser Anlagen,
2. die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer

Versorgungsaufgabe zum Bau und Umbau von Brunnen, Wasserbehältern, Verbundleitungen, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,

3. die Inhaber von Abwasseranlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Notauslässen, Notbecken, Umgehungsleitungen und Pumpanlagen sowie von ähnlichen Anlagen,
4. die Inhaber von Stauanlagen zum Bau und Umbau von Grundablässen und zur Verstärkung des Stauwerks,
5. die Inhaber von Entwässerungsanlagen im Rahmen ihres Betriebes zum Bau und Umbau von Pumpanlagen,
6. die Inhaber von Betrieben, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb gehörenden Grundstücken,
7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen, die nicht zur Versorgungsaufgabe eines Betriebes der Wasserversorgung gehören (Nummer 2),

soweit dies als Vorsorge für den Verteidigungsfall neben den vorhandenen Anlagen und Einrichtungen und neben den unabhängig von Verteidigungszwecken zu treffenden Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5 der Inhaber der Anlage keine Gebietskörperschaft, kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband und ist dem Inhaber die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten, so ist an seiner Stelle die Gemeinde zu den Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 zu verpflichten. Der Inhaber der Anlage kann verpflichtet werden, die Maßnahmen zu dulden.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 der Inhaber nicht der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an der Anlage oder dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Inhaber des Betriebs nicht der Eigentümer oder Besitzer des zum Betrieb gehörenden Grundstücks oder hat eine andere Person ein Recht an dem Grundstück, so kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden.

§ 3

Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften erlassen über

1. die Grundsätze für die Bemessung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, des unentbehrlichen Umfangs bei der Versorgung mit Betriebswasser und des Bedarfs an Löschwasser,
2. die Grundsätze für die Beschaffenheit des Trink- und Betriebswassers,
3. die technischen Anforderungen, denen Anlagen, zu deren Bau oder Umbau nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden kann, genügen müssen.

§ 4

Planung der Maßnahmen

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden planen die Maßnahmen der Vorsorge (§ 2 Abs. 1), die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke für ihren Bereich erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bestimmen, daß die Planung anstelle des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluß, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband für seinen Bereich ganz oder teilweise obliegt.

(3) Bei der Planung untersuchen die in Absatz 1 und 2 genannten Körperschaften die Möglichkeit des Einsatzes vorhandener öffentlicher und privater Anlagen und Einrichtungen im Verteidigungsfall; sie schlagen auf dieser Grundlage, unter Beachtung der Vorschriften nach den §§ 1 bis 3 und unter Berücksichtigung der überregionalen Planungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung sowie der gesamten zivilen Notstandsplanung der zuständigen Behörde die Maßnahmen vor.

(4) Die zuständige Behörde setzt die Frist, in der ihr der Plan vorzulegen ist.

§ 5

Entscheidung über die Leistungspflicht

(1) Die zuständige Behörde prüft den Plan (§ 4). Sie bestimmt Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichtigen durch Verpflichtungsbescheid.

(2) Bedarf die Maßnahme, zu der der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, so entscheidet die zuständige Behörde darüber im Einvernehmen mit den nach den anderen Vorschriften zuständigen Behörden.

(3) Die zuständige Behörde kann vor ihrer Entscheidung verlangen, daß diejenigen, die sie als Leistungspflichtige in Aussicht genommen hat, die für den Verpflichtungsbescheid erforderlichen Unterlagen, insbesondere Lageplan, Zeichnungen, Kostenanschlag, Nachweisungen und Beschreibungen, einreichen.

§ 6

Inhalt des Verpflichtungsbescheides

- (1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Leistungspflichtigen,
 2. die Leistungspflichten nach Art und Umfang,
 3. die Angabe der voraussichtlichen Kosten,
 4. Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach § 5 Abs. 2 erteilt werden.

(2) Der Verpflichtungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

§ 7

Zusatzplanung

(1) Ist für Zwecke des § 1 die Änderung oder Ergänzung des Planes (§ 4) erforderlich, so kann die zuständige Behörde von dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde die Vorlage eines Zusatzplanes verlangen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Für die Leistungspflicht, die Prüfung des Zusatzplanes und für den Verpflichtungsbescheid gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 8

Verwendung der Anlagen

Die auf Grund des Verpflichtungsbescheides gebauten Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 darf nur versagt werden, soweit die Verwendung zu den in § 1 genannten Zwecken beeinträchtigt wird. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung, bleiben unberührt.

§ 9

Instandhaltung und Änderung

(1) Der Leistungspflichtige hat die Anlagen, zu deren Bau, Umbau oder Erhaltung der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, ordnungsgemäß zu warten und betriebsfähig zu halten.

(2) Die wesentliche Änderung einer der in Absatz 1 genannten Anlagen hat der Inhaber vor Beginn der Änderung der zuständigen Behörde unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Änderung untersagen, wenn dadurch die Zwecke des § 1 gefährdet werden. Mit der Ausführung des anzeigepflichtigen Vorhabens darf einen Monat nach Eingang der Anzeige begonnen werden, sofern die zuständige Behörde das Vorhaben auf Grund des Satzes 2 nicht untersagt. Die Vorschriften, nach denen die Ausführung des Vorhabens einer behördlichen Genehmigung bedarf, bleiben unberührt.

§ 10

Aufwendersatz an Leistungspflichtige

(1) Der Leistungspflichtige erhält Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid oder nach einer Anordnung gemäß § 5 Abs. 3 verpflichtet ist. Den Aufwendersatz leistet die zuständige Behörde für Rechnung des Bundes.

(2) Die Kosten der Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Nicht ersetzt werden die Aufwendungen, die einer Gebietskörperschaft, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband durch den Erwerb eines Grundstücks entstehen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Gebietskörperschaften und Verbände haben eigene Grundstücke, auf denen sie eine durch Verpflichtungsbescheid angeordnete Maßnahme durchführen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Verwendet der Leistungspflichtige die Anlagen für andere Zwecke als die des § 1 oder entstehen dem Leistungspflichtigen aus der Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach dem Verpflichtungsbescheid verpflichtet ist, andere Vorteile, so sind die Vorteile bei dem Ersatz der Aufwendungen nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen. Soweit die Aufwendungen ohne Berücksichtigung dieser Vorteile ersetzt sind, hat der Leistungspflichtige zu ihrem Ausgleich einen angemessenen Betrag zurückzuerstatten.

§ 11

Ausstattung und Vorratshaltung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ausstattung von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen mit zusätzlichen Maschinen, Geräten und sonstigen Einrichtungen, insbesondere mit Pumpen, Notstromaggregaten und Einrichtungen zur Wasserverteilung und Wasseraufbereitung sowie zur Messung der Radioaktivität,
2. die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung,
3. die Vorratshaltung von Ersatzteilen, Baustoffen und Treibstoffen sowie von sonstigen Betriebsmitteln für die in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen,
4. die Verwendung der in Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken und deren Instandhaltung.

ZWEITER TEIL

Maßnahmen im Verteidigungsfall

§ 12

Sicherstellung für Verteidigungszwecke

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Zwecke des § 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, über

1. den Betrieb der Wasserversorgungs-, Abwasser-, Stau- und Entwässerungsanlagen,
2. die Lieferung und Verwendung von Wasser,
3. die Benutzung der Gewässer

im Verteidigungsfall. Die Bundesregierung kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Bundesminister für Gesundheitswesen übertragen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 erläßt der Bundesminister für Gesundheitswesen ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn

1. der Eintritt des Verteidigungsfalles festgestellt ist (Artikel 59 a des Grundgesetzes),
2. eine fremde bewaffnete Macht Feindseligkeiten gegen die Bundesrepublik eröffnet hat oder
3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß dies zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik notwendig ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

(3) Die Bundesregierung und der Bundesminister für Gesundheitswesen können die Befugnis zum Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierungen übertragen und diese zur Weiterübertragung der Befugnis ermächtigen. Der Bundesminister für Gesundheitswesen kann auch die ihm nach Absatz 1 Satz 2 übertragene Befugnis zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nach Maßgabe des Satzes 1 weiterübertragen.

(4) Die Rechtsverordnungen sind aufzuheben, soweit ihre Geltung für die Zwecke des § 1 nicht mehr erforderlich ist. Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder des Bundesministers für Gesundheitswesen sind auch aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat dies verlangen.

§ 13

Benutzung der Gewässer

Die Benutzung der Gewässer mittels Anlagen und Einrichtungen, auf die sich der Verpflichtungs-

bescheid bezieht, bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Benutzung im Verteidigungsfall für Zwecke des § 1 erforderlich ist.

§ 14

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und die Inhaber sonstiger Rechte an Grundstücken sowie die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben im Verteidigungsfall zu dulden, daß die Ausübung ihrer Rechte und Befugnisse durch Benutzungen nach § 13 oder durch den Vollzug der nach § 12 zu erlassenden Vorschriften behindert oder unterbrochen wird, soweit der Benutzung oder dem Vollzug aus Gründen der Verteidigung der Vorrang gebührt.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes ausgeführt.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen übt die Befugnisse der Bundesregierung nach Artikel 85 des Grundgesetzes aus. Allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, wenn eine der Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 vorliegt oder die Verwaltungsvorschriften die Ausführung von Rechtsverordnungen betreffen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden sind.

(3) Hat nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen, so tritt an dessen Stelle der leitende Beamte der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

§ 16

Vorbereitung des Vollzugs

Der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die personellen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§ 17

Auskünfte

(1) Die zuständige Behörde und die zur Planvorlage (§§ 4 und 7) verpflichteten Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände können zur Durchführung der ihnen

nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben von Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von der zuständigen Behörde oder von den in Absatz 1 genannten Körperschaften mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die technischen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die nach Absatz 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 18

Entschädigung

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach § 12 erlassenen Rechtsverordnung der Gebrauch, Mitgebrauch oder die sonstige Nutzung einer Sache nicht nur vorübergehend entzogen oder die Ausübung des Rechts zur Benutzung von Gewässern nicht nur vorübergehend behindert oder unterbrochen, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren. Die Entschädigung bemißt sich nach dem für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblichen Entgelt. Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen.

(2) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dem Eigentümer eines Grundstücks die sonst zulässige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung nicht nur vorübergehend entzogen, so kann er von der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt, die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer des Grundstücks eine Gebietskörperschaft, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband ist. Im übrigen gilt § 29 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 des Schutzbaugesetzes vom entsprechend.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der in einer auf Grund dieses Gesetzes oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ergangenen Verfügung als Begünstigter bezeichnet ist. Soweit ein Begünstigter nicht bezeichnet ist oder die Entschädigung von dem Begünstigten nicht erlangt werden kann, haftet der Bund.

(4) Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruchs nach Absatz 1 sind die §§ 34, 49 bis 63 und 65 des Bundesleistungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anforderungsbehörden die zuständige Behörde nach § 24 dieses Gesetzes.

§ 19

Härteausgleich

(1) Wird durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung oder durch eine Duldungspflicht nach § 14 dem Betroffenen ein erheblicher Vermögensnachteil zugefügt, der nicht nach § 18 Abs. 1 abzugelten ist, ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Zur Leistung der Entschädigung ist der Bund verpflichtet.

(3) § 18 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Zustellungen

Für die Zustellungen durch die Verwaltungsbehörde gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) mit folgender Maßgabe:

In dringenden Fällen kann, soweit eine Zustellung gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht möglich ist, die Zustellung auch durch schriftliche oder fernschriftliche, mündliche oder fernmündliche Mitteilungen oder — auch wenn die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes nicht vorliegen — durch öffentliche Bekanntmachung in der Presse, im Rundfunk oder in einer sonstigen ortsüblichen und geeigneten Weise erfolgen. In diesen Fällen gilt die Zustellung mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tage als bewirkt.

§ 21

Rechtsmittelbeschränkung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf den §§ 11 und 12 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das einen solchen Verwaltungsakt zum Gegenstand

hat, sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen.

§ 22

Kosten der Auftragsverwaltung

Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch den Vollzug dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Weisungen des Bundesministers für Gesundheitswesen entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

§ 23

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Ausgaben für die nach diesem Gesetz vom Bund zu tragenden Kosten sind von der zuständigen Behörde für Rechnung des Bundes zu leisten. Damit zusammenhängende Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 24

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde oder die ihr entsprechende Behörde. In den Ländern, in denen eine obere Wasserbehörde oder eine ihr entsprechende Behörde nicht besteht, ist zuständige Behörde die für das Wasser zuständige oberste Landesbehörde. Die landesrechtlichen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der in Satz 1 genannten Behörden bleiben unberührt.

(2) Erstrecken sich Maßnahmen im Sinne des § 2 auf ein Gebiet, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, so bestimmen die für das Wasser zuständigen obersten Landesbehörden die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen.

VIERTER TEIL

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 25

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in sei-

ner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Organ, Bediensteter oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Körperschaft bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 26

Zu widerhandlung im Verteidigungsfall

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund des § 12 erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangene vollziehbare Verfügung verstößt, begeht eine Zu widerhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anlage ohne die nach § 8 Satz 1 erforderliche Zustimmung verwendet,
2. die Pflicht nach § 9 Abs. 1 zur Instandhaltung einer Anlage oder die Pflicht zur Anzeige nach § 9 Abs. 2 Satz 1 verletzt,
3. eine Anlage entgegen der Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 wesentlich ändert,
4. entgegen § 17 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
5. entgegen § 17 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 28

Handeln für einen anderen

(1) Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 26 und 27 gelten auch für denjenigen, der als vertre-

tungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 29

Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine nach den §§ 26 oder 27 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt

1. im Falle einer Zu widerhandlung gegen § 26 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. im Falle einer Zu widerhandlung gegen § 27 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 30

Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach §§ 26, 27 oder 29 mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ist eine Zu widerhandlung nach § 26 begangen worden, so beträgt die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark. Ist eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 27 oder 29 begangen worden, so ist die Geldbuße nach diesen Vorschriften zu bemessen.

FUNFTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 31

Anlagen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Anlagen und Einrichtungen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte.

§ 32

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes

In § 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1962

(Bundesgesetzbl. I S. 761), wird folgende Nummer . . . eingefügt:

„ . . . § 26 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .)“.

§ 33

Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 34

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zweck des Gesetzes

Das Gesetz soll es ermöglichen, die Maßnahmen zu treffen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung erforderlich sind, insbesondere Maßnahmen der Vorsorge im Frieden, die dem Schutz und der Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall dienen.

Für den Verteidigungsfall muß die Versorgung mit Trink-, Betriebs- und Löschwasser, die rasche Entfernung des Abwassers aus Wohn- und Siedlungsgebieten und der Schutz vor gefährlichen Überschwemmungen sichergestellt sein. Der Schwerpunkt der Sicherstellung liegt bei der Wasserversorgung. Ohne Wasser kann der Mensch nicht leben, ohne Wasser können die meisten kriegswichtigen Betriebe nicht arbeiten, ohne Wasser ist eine wirksame Brandbekämpfung nicht möglich. Im Fall eines Krieges wird das Schicksal der Bevölkerung und die Wirksamkeit der Verteidigung weitgehend davon abhängen, daß neben dem unmittelbaren Schutz vor den Angriffswaffen die Wasserversorgung in ausreichendem Maße aufrechterhalten bleibt.

Die im Bundesgebiet vorhandenen Wasserversorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen reichen in vielen Fällen für die Anforderungen, denen sie im Verteidigungsfall genügen müssen, nicht aus. Es sind deshalb zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Die Bevölkerung der Bundesrepublik wird gegenwärtig zu etwa 90 % aus zentralen Wasserwerken versorgt. Ihre Zahl beträgt etwa 15 000, ihre Wasserförderung zusammen rund 3,8 Millionen m³/Jahr, das sind im Durchschnitt 200 Liter Wasser pro Einwohner und Tag. Die Rohrnetze der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen haben eine Gesamtlänge von rund 100 000 Kilometern. Etwa 10 % der Bevölkerung versorgen sich aus Einzelanlagen (Quellen, Brunnen, Zisternen). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die vielen zentralen Wasserversorgungsanlagen nebst ihren umfangreichen Leitungsnetzen im Verteidigungsfall besonders gefährdet sind. Es muß mit weitgehenden Zerstörungen und Betriebsausfällen gerechnet werden. Andererseits bietet die Versorgung durch öffentliche Wasserwerke im allgemeinen die beste Gewähr für die Einhaltung hygienischer Mindestanforderungen. Deshalb ist es notwendig, diese Anlagen — neben den baulichen Schutzmaßnahmen nach dem Schutzbaugesetz — so einzurichten und auszurüsten, daß sie auch bei Zerstörung wichtiger Teile oder bei Ausfall der Stromversorgung zumindest eine Notversorgung aufrechterhalten können. Die hierzu erforderlichen Notanlagen und Noteinrichtungen fehlen aber, da der friedensmäßige Betrieb sich nicht auf Ausfälle oder Zerstörungen in dem Umfang einzurichten braucht, der im Verteidigungsfall befürchtet werden muß. Es

kommt hinzu, daß die Wasserversorgung im Bundesgebiet neben Grundwasser auch in erheblichem Umfang mittelbar oder unmittelbar Oberflächenwasser verwendet. Dieses Wasser aber kann im Verteidigungsfall durch radioaktive oder andere Stoffe gefährlich verschmutzt oder durch chemische oder bakteriologische Kampfstoffe unbrauchbar werden. Hier sind Vorsorgemaßnahmen nötig, die diesen Gefahren soweit wie möglich vorbeugen. Dazu gehört es, die Notversorgung soweit wie möglich auf Grundwasser abzustellen. Die Vorsorge aber wäre ungenügend ohne den Bau von zusätzlichen Einzelbrunnen, ohne den Verbund mit benachbarten Werken und ohne die Anlage von ausreichenden Wasservorräten (Lagerbehälter), die bei Ausfall einer örtlichen zentralen Versorgung für die Aufrechterhaltung einer Notversorgung gebraucht werden.

Auch die *Kanalisations- und Kläranlagen* sollen im Verteidigungsfall aus sanitären Gründen so lange wie irgend möglich weiterbetrieben werden. Es sind Vorsorgemaßnahmen erforderlich, damit bei Zerstörung oder Ausfall der Anlagen die Abwässer mit den Fäkalien und anderen Abfällen zur Verhinderung von Seuchengefahren schnell und auf möglichst kurzem Wege aus den Wohnbereichen abgeführt und in den nächsten Vorfluter eingeleitet werden können. Für besonders gesundheitsgefährdende Abwässer wird für diesen Fall eine Spezialbehandlung vorzusehen sein.

Zum *Schutz gegen Überschwemmungen* sind für den Verteidigungsfall nur besondere, eng begrenzte Maßnahmen erforderlich. Es ist nicht Aufgabe dieses Gesetzes, den allgemeinen Schutz vor Hochwasser zu regeln, der zu den friedensmäßigen Aufgaben der Wasserwirtschaft gehört. In Frage kommen lediglich Sicherungsmaßnahmen an Talsperren und anderen Stauwerken, die in erster Linie bei Neubauten durchzuführen sein werden, weiterhin die Sicherung des Pumpbetriebes für besiedelte Gebiete mit fehlender natürlicher Vorflut, z. B. für Teile des Emscher-Gebietes.

Die zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften geben keine Handhabe, um alle erforderlichen Maßnahmen im Frieden und im Verteidigungsfall durchzuführen: Die Wassergesetze regeln nur die friedensmäßige Ordnung der Wasserwirtschaft. Die Vorsorgemaßnahmen, die den Ländern für Katastrophenfälle im Frieden obliegen, reichen für Verteidigungszwecke nicht aus; sie sind in ihrer speziellen Zielsetzung vor allem darauf ausgerichtet, bei örtlich oder zeitlich begrenzten Notständen, die durch Naturereignisse wie Trockenheit, Frost, Hochwasser oder durch Betriebsausfälle bedingt sind, bei sonst intakt gebliebenen Versorgungsverhältnissen der übrigen Landesgebiete zu helfen. Sie brauchen, wie im Verteidigungsfall, dabei weder die feindliche Waffenwirkung noch weitgehende Lähmungen oder Ausfälle im übrigen Bundesgebiet in Rechnung zu stellen.

Das Bundesleistungsgesetz läßt zwar Einzelleistungen für einen bestimmten Bedarf zu, eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, den Bau neuer Versorgungsbrunnen, Leitungen oder Pumpenanlagen vorzuschreiben. Das gleiche gilt für die Schutzmaßnahmen bei Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen. Eben- sowenig kann nach dem Bundesleistungsgesetz die Lieferung und Verwendung des Wassers und die Benutzung der Gewässer allgemein geregelt werden; auch das Polizeirecht der Länder gibt dafür keine ausreichende Grundlage. Die von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfe eines Schutzbaugesetzes, eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (WSG) und eines Ernährungssicherstellungsgesetzes (ESG) ermöglichen solche Maßnahmen ebenfalls nicht. Der Entwurf eines Schutzbaugesetzes enthält zwar in den §§ 31 bis 37 Vorschriften über besondere Schutzmaßnahmen bei vorhandenen und neu zu errichtenden Anlagen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen. Diese Maßnahmen betreffen jedoch nur den baulichen Schutz, d. h. den Schutz der Anlage vor Zerstörung und Beschädigung im Verteidigungsfall. Der Entwurf des Wassersicherstellungsgesetzes ist also ein selbständiger Teil der von der Bundesregierung eingebrachten Notstandsgesetzgebung, mit der die Bundesrepublik als Partner des NATO-Bündnisses ihren Verpflichtungen gemäß ihre Verteidigungsbereitschaft herstellt; er ergänzt die Entwürfe der genannten anderen Sicherstellungsgesetze und ist — soweit nichts Abweichendes bestimmt ist — gegenüber diesen Rechtsvorschriften das speziellere Gesetz.

2. Zuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 GG. Das Gesetz dient ausschließlich Zwecken der Verteidigung. Vorschriften über Maßnahmen für Versorgungskrisen und Gefahrenlagen, die nicht auf einen drohenden oder eingetretenen Verteidigungsfall zurückzuführen sind, konnten folglich in den Entwurf nicht aufgenommen werden. Artikel 75 Nr. 4 GG, der dem Bund das Recht zum Erlaß von Rahmenvorschriften über den Wasserhaushalt gibt, findet bei dieser Vorlage keine Anwendung. Das Recht der Länder zur Rechtsetzung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und die das Wasser betreffenden Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder werden durch den Entwurf grundsätzlich nicht berührt: die Vorschriften des Entwurfs ändern, soweit sie Maßnahmen im Frieden betreffen, weder das Wasserhaushaltsgesetz noch die den Rahmen dieses Gesetzes ausfüllenden Rechtsvorschriften der Länder. Im übrigen ist der Entwurf bei der Einzelausgestaltung seiner Vorschriften darauf bedacht, die friedensmäßige Wasserwirtschaft als Aufgabe der Länder streng zu scheiden von den Maßnahmen, die den Verteidigungszwecken dienen (vgl. insbesondere § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1).

Die Sicherstellung für Verteidigungszwecke ist auch auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft Aufgabe des Bundes. Darauf beruht einerseits die Bestimmung, daß dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Vorschriften von den Ländern, Gemeinden und Ge-

meindeverbänden im Auftrag des Bundes durchgeführt werden (§ 15). Diese Regelung entspricht den übrigen Sicherstellungsgesetzen (Artikel 87 b Abs. 2 GG). Andererseits folgt aus der Bundesaufgabe, daß der Bund dem Leistungspflichtigen die Aufwendungen ersetzt, die bei der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen entstehen (§ 10) und auch grundsätzlich die Kosten trägt, die den genannten Körperschaften im Vollzug der Auftragsverwaltung erwachsen (§ 22). Auch diese Regelung entspricht den Entwürfen zum WSG, ESG und Verkehrssicherstellungsgesetz (VSG) sowie dem Prinzip der übrigen Entwürfe zur Notstandsgesetzgebung.

3. Die Grundzüge des Entwurfs

Der Erste und Zweite Teil des Entwurfs enthalten die Vorschriften über die Maßnahmen für Verteidigungszwecke auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Der Erste Teil regelt die Maßnahmen, die bereits im Frieden vorsorglich getroffen werden sollen; der Zweite Teil die Maßnahmen, die im Verteidigungsfall zulässig sind.

Die Vorsorge im Frieden (Erster Teil) wird in Übereinstimmung mit dem Entwurf eines Schutzbaugesetzes durch unmittelbar geltende Rechtsnormen geregelt; die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften (§ 3) dient lediglich der Durchführung des Gesetzes. Die Ausstattung und Vorratshaltung für die Wasserversorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen und die Sicherstellungsmaßnahmen, die erst im Verteidigungsfall gelten, werden der Regelung durch Rechtsverordnung überlassen, weil sie von den Besonderheiten des einzelnen Falles abhängen und sich der Festlegung im Gesetz weitgehend entziehen. Die Maßnahmen der Vorsorge im Frieden haben im wesentlichen die Erhaltung und den Bau oder Umbau von Anlagen der Wasserversorgung und von Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen zum Gegenstand. Sie sind nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgeschrieben, soweit sie neben dem Bestand der vorhandenen Anlagen, bei Berücksichtigung der Einsatzmöglichkeit dieser Anlagen im Verteidigungsfall und bei Berücksichtigung der friedensmäßigen Entwicklung der Wasserwirtschaft nach der zivilen Notstandsplanung für Verteidigungszwecke zusätzlich erforderlich sind. Da diese Verhältnisse in den Kreisen und Gemeinden unterschiedlich sind, kann das Gesetz nicht für jeden Fall die Maßnahmen in allen Einzelheiten vorschreiben. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß zunächst die Landkreise und die kreisfreien Städte die Maßnahmen planen, die sie für Verteidigungszwecke in ihrem Gebiet für erforderlich halten (§ 4). Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge, die der Plan enthält, über die Maßnahmen durch Verpflichtungsbescheid (§ 5). Jedoch sind die zulässigen Maßnahmen und die Personen, die verpflichtet werden können, im Gesetz abschließend beschrieben (§ 2). Trotz der Beschränkung der Maßnahmen auf den Verteidigungsfall schließt der Entwurf die friedensmäßige Verwendung der für Verteidigungszwecke gebauten oder umgebauten Anlagen nicht aus. Diese Verwendung bedarf jedoch einer besonderen Zustimmung und unterliegt den geltenden öffentlich-rechtlichen Vor-

schriften, insbesondere den wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung (§ 8).

Der Zweite Teil des Entwurfs enthält die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, um besondere Maßnahmen im Verteidigungsfall zu ermöglichen. Die Verordnungen sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Betrieb der Wasserversorgungs-, Abwasser-, Entwässerungs- und Stauanlagen, die Lieferung und Verwendung des Wassers sowie die Benutzung der Gewässer — gemäß den besonderen Verhältnissen, die der Verteidigungsfall schafft — geregelt werden können. In Abweichung vom Wasserhaushaltsgesetz bestimmt das Gesetz, daß im Verteidigungsfall die Benutzung der Gewässer unter gewissen engen Voraussetzungen keiner Erlaubnis oder Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf.

Der Dritte, Vierte und Fünfte Teil des Entwurfs enthalten die Allgemeinen Vorschriften, die für den Ersten und Zweiten Teil gemeinsam gelten, die Straf- und Bußgeldvorschriften und die Schlußbestimmungen. Insoweit stimmt der Entwurf im wesentlichen mit den anderen Entwürfen zur Notstandsgesetzgebung überein.

4. Kosten

A.

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung tragen

1. der Bund die Zweckausgaben für bauliche Maßnahmen (§ 10),
2. die Länder die sächlichen und persönlichen Kosten der Auftragsverwaltung (§ 22),
3. die Gemeinden die sächlichen und persönlichen Kosten, insbesondere der Planung (§ 22),
4. die Betriebsinhaber die Kosten der Instandhaltung der Anlagen mit Härteausgleich (§ 10 Abs. 2 Satz 1).

Über die Kosten für Ausstattung und Vorratshaltung (§ 11) enthält der Entwurf — in Übereinstimmung mit den drei anderen Sicherstellungsgesetzen — keine besondere Regelung.

B.

Von diesem Gesetz können betroffen werden

1. *in der öffentlichen Wasserversorgung*
etwa 15 000 Werke der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen mit 100 000 km Rohrleitungen,
2. *in der Abwasserbeseitigung*
etwa 4600 Kläranlagen mit 63 000 km Abwasserleitungen, die im Jahr 1957 etwa 3,5 Mrd. m³ Abwasser aus einem Siedlungsraum von etwa 39 Millionen Einwohnern abgeleitet haben.
3. *von den Stauanlagen*
194 Talsperren (über 100 000 m³ Inhalt) mit einem Gesamtstauraum von 1,7 Mrd. m³, davon dienen 85 Sperren auch der Wasserversorgung,
4. *von den Entwässerungsgebieten*
etwa 300 000 ha besiedelte Fläche mit schätzungsweise 300 wichtigen Pumpanlagen.

Der Umfang der an diesen Anlagen und Einrichtungen der Wasserwirtschaft zu treffenden Vorsorgemaßnahmen für Zwecke der Verteidigung läßt sich nur schätzen. Die Unsicherheit in der Kostenschätzung wird bedingt sowohl durch die örtlichen und regionalen Unterschiede in der normalen Ausrüstung und den wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten der Betriebe als auch durch die unterschiedlichen Anforderungen, die nach den Grundannahmen des Kriegsbildes zu stellen sind. Eine ungefähre Kostenermittlung ist nur unter Zugrundelegung von verallgemeinernden Annahmen und Durchschnittswerten möglich gewesen:

Zusammenstellung der Kosten im Rahmen eines 10-Jahres-Planes für die Durchführung von wasserwirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen

		Millionen DM
§ 2 Abs. 1		
Nr. 1	Erhalten von vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Wasserwirtschaft	30,0
Nr. 2	Brunnen für die öffentliche Versorgung bauen oder umbauen (etwa 5000 Stück)	260,0
	Speicherraum zur Wasserbevorratung der öffentlichen Versorgung bauen (etwa 1,7 Millionen m ³) ...	340,0
	Hauptversorgungsleitungen zum Verbund benachbarter Versorgungsgebiete bauen (etwa 1470 km)	300,0
	Dükerungen als Ersatz von Brückenleitungen bauen (etwa 1100 Stück)	320,0
	Nichtöffentliche Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung vorbereiten (etwa 6000 Anlagen)	170,0
	Pumpanlagen bauen oder umbauen (etwa 1200 Anlagen)	70,0
Nr. 3	Ortsnetze (insgesamt 63 000 km Abwasserkanäle) sichern (etwa 5000 Anlagen)	360,0
	Pumpanlagen bauen oder umbauen (etwa 800 Anlagen)	40,0
Nr. 4	Stauraum von Talsperren durch Schutzanlagen betrieblich sichern (anteilmäßig 264,0 Millionen m ³) ..	30,0
Nr. 5	Pumpanlagen in Entwässerungsgebieten bauen oder umbauen (etwa 460 Anlagen)	40,0
Nr. 6	Brunnen in Betrieben bauen (etwa 600 Stück)	30,0
Nr. 7	Einzelbrunnen für eine unabhängige Trinkwasserversorgung bauen (etwa 35 000 Stück)	210,0
zusammen ...		2 200,0

	Millionen DM
§ 4 Planung	
Planungskosten für die Investition von 2200 Millionen DM	60,0
§ 5 Prüfung	
Prüfungskosten für die Investition von 2200 Millionen DM	30,0
§ 9 Instandhaltung (für 10 Jahre)	
Instandhaltung der Anlagen und Einrichtung nach § 2	80,0
Wartungskosten der Anlagen und Einrichtungen nach § 2	10,0
zusammen ...	90,0

	Millionen DM
§ 10 Aufwendungsersatz (ohne Kosten nach § 2)	50,0
§ 11 Ausstattung und Vorratshaltung	
Nr. 1 stationäre Pumpen beschaffen (etwa 16 100 Stück)	40,0
Chlorungsanlagen beschaffen (etwa 19 000 Stück)	60,0
Notstromanlagen (etwa 21 000 Anlagen)	280,0
Geräte für Radioaktivitätsmessungen beschaffen (etwa 15 000 Geräte)	70,0
Örtliche Verteilungs- und Aufbereitungsanlagen beschaffen	30,0
Nr. 2 Fahrbare Wasseraufbereitungsanlagen beschaffen (etwa 250 Anlagen)	60,0
Transportable Wasserbehälter mit zusammen 16 800 m ³ Speicherraum beschaffen (etwa 5600 Stück)	10,0
Wasserwagen mit zusammen 2000 m ³ Inhalt beschaffen (etwa 400 Wagen)	10,0
Fahrbare Pumpenanlagen beschaffen (etwa 4000 Stück)	30,0
Nr. 3 Rohre für Wasser und Abwasserleitungen in verschiedenen Nennwerten und aus verschiedenen Materialien bevorraten (etwa 300 000 Tonnen)	310,0
Baustoffe bevorraten (etwa 100 000 Tonnen)	60,0
Treibstoff bevorraten (etwa 30 000 Tonnen)	40,0
Chlor bevorraten (etwa 1600 Tonnen)	20,0
Wasseraufbereitungsmittel bevorraten (etwa 7000 Tonnen)	30,0

	Millionen DM			
Ionenaustauschermasse bevorraten (etwa 1000 Tonnen)				30,0
Chlortabletten zur privaten Wasseraufbereitung bevorraten (etwa 8500 Tonnen)				70,0
zusammen ...				1 150,0
Verteilung der Kosten (Millionen DM)				
	Bund	Länder	Ge-meinden	
§ 2	2 200,0			
§ 4			60,0	
§ 5		30,0		
§ 9			90,0	
§ 10	50,0			
§ 11				1 150,0
	2 250,0	30,0	150,0	1 150,0

Gesamtkosten: 3 580 Millionen DM

II. Einzelbegründung

Grundsatz

Zu § 1

§ 1 gilt als Grundsatzvorschrift für den gesamten Bereich des Gesetzes, insbesondere für seinen Ersten und Zweiten Teil. Die Absätze 1 und 2 enthalten die Grundsätze, die sowohl bei der Planung und Verpflichtung (§§ 2 bis 5) als auch bei dem Erlass der Rechtsverordnungen nach den §§ 3, 11 und 12 zu beachten sind.

Absatz 1 steckt den Rahmen für alle Maßnahmen, die nach dem Gesetz zulässig sind: Das Gesetz bezweckt die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im Verteidigungsfall mit Trink-, Betriebs- und Löschwasser sowie den Schutz vor Gefahren, die im Verteidigungsfall von Abwasseranlagen und Stauanlagen ausgehen oder in besiedelten Gebieten mit künstlicher Vorflut auftreten können (vgl. oben I. 1.). Aus den Nummern 1 und 2 geht hervor, daß die Versorgung mit Trinkwasser und Betriebswasser hinsichtlich der Wassermenge und der Wassergüte im Verteidigungsfall nicht nach Friedensmaßstäben ausgerichtet werden kann. Nur die Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser und des unentbehrlichen Umfangs an Löschwasser ist anzustreben. Über die Bemessung dieses Bedarfs und Umfangs können die Rechtsverordnungen nach § 3 Nr. 1 nähere Vorschriften enthalten. Die Nummern 4 und 5 betreffen den Schutz

gegen Gefahren, die im Verteidigungsfall durch Abwasser und in Gebieten unterhalb von Stauanlagen, insbesondere von Talsperren, auftreten können. Nummer 6 gilt dem Schutz von Poldergebieten, deren Entwässerung im Verteidigungsfall aufrechterhalten werden soll. Alle Maßnahmen dienen — auch soweit sie nach § 2 im Frieden getroffen werden sollen — der Sicherstellung im Verteidigungsfall. Damit werden Maßnahmen ausgeschlossen, die der Versorgung zu Verteidigungszwecken im Frieden dienen, z. B. Maßnahmen zur friedensmäßigen Versorgung einer Einrichtung der Bundeswehr oder eines verteidigungswichtigen industriellen Unternehmens.

Absatz 2 enthält für die Maßnahmen, die nach dem Gesetz getroffen werden sollen, eine weitere, allgemeine Grenze. Er entspricht den Entwürfen der übrigen Sicherstellungsgesetze (§ 3 Abs. 2 WSG, § 3 Abs. 2 ESG und § 3 Abs. 2 VSG).

Absatz 3 stellt klar, daß neben diesem Gesetz die Vorschriften des Schutzbaugesetzes weitergelten. Diese Vorschriften betreffen den baulichen Schutz von Anlagen der Versorgung mit Wasser oder der Abwässerbeseitigung (vgl. oben I. 1.).

ERSTER TEIL

Vorsorge für Zwecke der Verteidigung

Zu § 2

Die Pflicht, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, ergibt sich für den einzelnen Fall nicht unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. oben I. 3.); sie wird auf der Grundlage des § 2 nach vorheriger Planung (§ 3) durch Verpflichtungsbescheid festgelegt (§ 5). § 2 bestimmt den Kreis der Personen, die verpflichtet werden können, im Wege einer abschließenden Aufzählung und beschreibt, ebenfalls abschließend, die Maßnahmen, zu denen verpflichtet werden kann. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß die Maßnahmen für Verteidigungszwecke neben den bereits vorhandenen Anlagen und auch neben Maßnahmen, die unabhängig von Verteidigungszwecken schon „friedensmäßig“ zu treffen sind, zusätzlich getroffen werden müssen. Damit soll vermieden werden, daß die friedensmäßige Entwicklung der Wasserwirtschaft mit den zusätzlichen Verteidigungsmaßnahmen nach diesem Gesetz vermischt wird (vgl. oben I 3).

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind maßgebend für die Stellen, die nach § 3 die Maßnahmen planen, und für die zuständige Behörde (§ 24) bei der Entscheidung über die Leistungspflicht (§ 5).

Absatz 1 geht davon aus, daß in erster Linie die Inhaber der Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen sowie die Inhaber von Stauanlagen zu der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen zu verpflichten sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um öffentliche Betriebe oder privatrechtliche Unternehmen handelt (Nr. 1 bis 5). Der Bau von Brunnen kann Inhabern von Betrieben, die selbst keine Wasserversorgungsanlagen besitzen, nur auferlegt werden, sofern der Betrieb Wasser verbraucht,

der Brunnen auf einem zum Betrieb gehörenden Grundstück gebaut werden soll und das Wasser dem Eigenbedarf des Betriebes dient (Nr. 6). Die Verpflichtung der Gemeinden, die nicht Inhaber der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Anlagen sind, kommt nur hilfsweise für den Bau von Brunnen in Frage (Nr. 7).

Absatz 1 Nr. 1 dient der Erhaltung des Bestandes an vorhandenen Anlagen, d. h. der Sicherstellung, daß die vorhandenen Anlagen ihrer Zweckbestimmung gemäß unverändert weiterbestehen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Planung (§ 4) von dem vorhandenen Bestand auszugehen hat. Aus der Verpflichtung zum Erhalten einer Anlage auf Grund Verpflichtungsbescheid nach § 5 folgt kraft Gesetzes die Pflicht zur Instandhaltung und zum Unterlassen von Veränderungen (§ 9). *Nummer 2* läßt die Verpflichtung der Inhaber nur zu, soweit die Anlagen, die gebaut oder umgebaut werden sollen, im Betrieb liegen oder in den Rahmen der Wasserversorgungsaufgabe des Betriebes fallen. Erforderlich ist also ein örtlicher oder sachlicher Zusammenhang mit dem Betrieb, nicht jedoch, daß die Maßnahme auf einem betriebszugehörigen Grundstück oder zum Zweck des Eigenbedarfs durchgeführt wird (vgl. dagegen Nr. 6). *Die Nummern 3 bis 5* lassen die Verpflichtung der Inhaber von Abwasser-, Stau- und Entwässerungsanlagen zu, soweit die Maßnahme in den Rahmen des Betriebes fällt. Zulässig sind nur die aufgeführten Einzelmaßnahmen an den vorhandenen Anlagen, nicht aber die Neuerrichtung von Anlagen dieser Art. Die hilfsweise Verpflichtung der Gemeinde nach *Nummer 7* zum Bau von Brunnen ist nur zulässig, soweit die Maßnahme nicht zur Versorgungsaufgabe eines Betriebes der Wasserversorgung gehört, und deshalb die Verpflichtung eines Inhabers nach *Nummer 2* ausscheidet.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht es, anstelle eines Inhabers, der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 verpflichtet werden könnte, ausnahmsweise die Gemeinde zu verpflichten. Die Vorschrift will unbillige Härten in Fällen vermeiden, in denen der Betriebsinhaber nach seinem finanziellen, fachlichen und persönlichen Leistungsvermögen durch die Verpflichtung unangemessen belastet würde. Voraussetzung für die hilfsweise Verpflichtung der Gemeinde ist deshalb, daß der Inhaber keine Gebietskörperschaft, kein Zweckverband und kein Wasser- und Bodenverband ist und daß ihm die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten ist. Die Verpflichtung der Gemeinde wird allerdings in der Regel zur Folge haben müssen, daß der Inhaber verpflichtet wird, die Maßnahmen zu dulden (*Absatz 2 Satz 2*). Die Duldungspflicht kann Entschädigungsansprüche nach § 18 begründen.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 oder des Absatzes 2 Satz 2 kann es sein, daß der verpflichtete Betriebsinhaber nicht der Eigentümer oder der Besitzer der Anlage oder des zu der Anlage gehörenden Grundstücks ist oder daß ein anderer ein Recht an der Anlage oder an dem Grundstück hat. Ebenso ist es möglich, daß der Inhaber eines Betriebes, der nach Absatz 1 Nr. 6 verpflichtet wird, nicht der Eigentümer oder Besitzer des Betriebsgrundstücks

ist oder ein anderer ein Recht an dem Grundstück hat. Diese Möglichkeit berücksichtigt *Absatz 3*: in solchen Fällen kann der Eigentümer, der Besitzer oder die andere Person zur Duldung der Maßnahme verpflichtet werden. Auch bei dieser Duldungspflicht kann § 18 zur Geltung kommen. Weitere Duldungspflichten sieht das Gesetz nicht vor, insbesondere nicht die Verpflichtung, Grundstücke für bauliche Maßnahmen, für die Verlegung von Leitungen und für Probebohrungen zur Verfügung zu stellen. Insofern gelten die allgemeinen Enteignungsvorschriften oder die besonderen Vorschriften über Zwangsrechte, wie sie in der Mehrzahl der Wassergesetze der Länder enthalten sind.

Zu § 3

Inhalt und Zweck der Vorsorgemaßnahmen, die nach dem Ersten Teil dieses Gesetzes im Frieden getroffen werden sollen, werden durch § 2 in Verbindung mit § 1 bestimmt. Diese Vorschriften geben den Behörden und Stellen bei der Anwendung im Rahmen der §§ 3 und 5 einen weiten Raum des Ermessens; sie sind für die zu verpflichtenden Personen unmittelbar von rechtlicher Bedeutung. Es ist deshalb erforderlich, der Bundesregierung die Ermächtigung zum Erlass näherer Vorschriften über die Anwendung der §§ 1 und 2 zu geben. Dadurch kann die einheitliche Anwendung der Vorschriften erreicht und zugleich sichergestellt werden, daß die Vorsorgemaßnahmen auf das für Verteidigungszwecke unausweichliche Maß beschränkt werden.

Nach *Nummer 1* können durch Rechtsverordnungen nähere Vorschriften über die erforderlichen Wassermengen, im Falle der *Nummer 2* über die Wassergüte erlassen werden. Die Bundesregierung wird nach den Erfahrungen, die bei der Durchführung von Erprobungsmaßnahmen erzielt worden sind, in der Lage sein, hierüber einheitliche Grundsätze festzulegen. Nach *Nummer 3* können Vorschriften über die technischen Anforderungen bei den baulichen Maßnahmen nach § 2 erlassen werden; insbesondere werden hier, ähnlich wie in den nach § 3 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen, Bestimmungen über die Bauart und Bauweise der Anlagen zu treffen sein.

Zu § 4

§ 2 bestimmt in Verbindung mit § 1 die Maßnahmen, die nach dem Gesetz vorsorglich getroffen werden sollen, nur allgemein (vgl. oben I. 3. und zu § 2). Da das Gesetz nicht selbst festlegen kann, welche Maßnahmen in den Gemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten im einzelnen durchzuführen sind, schreibt § 4 vor, daß zunächst Pläne aufzustellen sind.

Absatz 1 bestimmt, daß die Planung grundsätzlich bei den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden liegt. Der Entwurf geht davon aus, daß diesen Selbstverwaltungskörperschaften mit Rücksicht auf ihre öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Frieden in erster Linie die Aufgabe der Planung

zusteht. Die kreisangehörigen Gemeinden allgemein zu betrauen, erscheint nicht zweckmäßig. Die Landkreise werden die Gemeinden, die ihrem Verband zugehören, in der Regel bei der Planung beteiligen; sie führen die Planung im Auftrage des Bundes aus (vgl. § 15, insbesondere dort Absatz 3).

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, daß die Planungsaufgabe ganz oder teilweise einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluß, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband übertragen werden kann, wenn dies zur besseren Erfüllung der Planungsaufgabe zweckmäßig erscheint. Unter dem Begriff „Kommunaler Zusammenschluß“ versteht der Entwurf das „Amt“ im Sinne der Gemeindeverfassungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und ähnliche Zusammenschlüsse (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 WSG i. d. F. der Bundesratsstellungnahme — Drucksache IV/892 Seite 16).

Aus *Absatz 3* geht hervor, daß § 4 kein förmliches Planfeststellungsverfahren vorsieht. Der Plan ist ein auf der Grundlage örtlicher Untersuchungen gefertigter Vorschlag, der der zuständigen Behörde vorgelegt wird (vgl. zu § 5). Die Planungsstellen arbeiten auf der Grundlage der §§ 1 und 2 sowie der Rechtsverordnungen nach § 3. Der Plan muß daher eine Aufstellung der einschlägigen Anlagen und Einrichtungen, die vorhanden sind, und außerdem eine Aussage darüber enthalten, welche Maßnahmen für friedensmäßige Zwecke hinsichtlich dieser Anlagen noch zu treffen sind. Erst auf Grund dieser Untersuchung kann festgestellt werden, ob und in welcher Art und Weise zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind, um die Versorgung und den Schutz der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke im Verteidigungsfall sicherstellen zu können. Absatz 3 verdeutlicht zugleich, daß — ohne ausdrückliche Regelungen hierüber — überregionale Planungen der mittleren und obersten Landesbehörden für größere Gebiete erforderlich sein können, die den Planungsstellen nach § 4 zur Berücksichtigung mitzuteilen sind. Die Beachtung der gesamten zivilen Notstandsplanung, die der Entwurf vorschreibt, enthält den Auftrag, die Maßnahmen zu koordinieren.

In *Absatz 4* ist vorgesehen, daß die zuständige Behörde (§ 24) die Frist bestimmt, innerhalb derer der Plan ihr vorzulegen ist. Die Verfügung kann mit einer Entscheidung nach Absatz 2 verbunden werden; sie ermöglicht der Behörde, auf die zeitliche Reihenfolge der Planungen und ihre tunliche Beschleunigung Einfluß zu nehmen.

Zu § 5

Die zuständige Behörde (§ 24) hat den Plan, der ihr vorgelegt wird, zu prüfen. Sie ist jedoch an die Vorschläge, die der Plan enthält, bei ihrer Entscheidung über die Leistungspflichten nicht gebunden; sie kann den Plan der vorlagepflichtigen Körperschaft zur Änderung oder Ergänzung zurückgeben oder auch abweichend von dem Plan Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichten durch Verpflichtungsbescheid bestimmen (*Absatz 1*).

Die zuständige Behörde hat die Maßnahme der Vorsorge, zu der sie verpflichtet, im Leistungsbescheid, insbesondere nach Art, Umfang, Örtlichkeit, genau zu bestimmen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil festgestellt werden muß, ob die Maßnahme einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, wie es z. B. für den Bau von Brunnen zur Wasserversorgung zutrifft, oder einer Baugenehmigung, wie es z. B. bei der Mehrzahl der Bauten und Umbauten der Fall ist, oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, z. B. in Natur- und Landschaftsschutzgebieten bedarf. Ist eine behördliche Genehmigung oder Erlaubnis dieser Art für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich, so entscheidet nach *Absatz 2* die zuständige Behörde auch hierüber im Verpflichtungsbescheid. Diese Entscheidung ist an das Einvernehmen der nach den anderen Vorschriften zuständigen Behörden gebunden. Den Verpflichtungsbescheid zu erlassen, erscheint erst sinnvoll, wenn die beteiligten Behörden nach Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen einverstanden sind. Die Abhängigkeit der Verpflichtung von einer etwa erforderlichen Erlaubnis oder Genehmigung fordert die Vereinigung aller Zustimmungen in einem Verwaltungsakt, damit auch im Rechtsmittelzug eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Einheit der Entscheidung gewahrt bleibt. Um die Maßnahme auf Grund des Verpflichtungsbescheides durchführen zu können, müssen nicht nur die Verpflichtungen, sondern auch die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen rechtskräftig feststehen. Bestimmte Maßnahmen, wie z. B. der Bau von Brunnen, stellen zugleich die Benutzung eines Gewässers dar und bedürfen daher gemäß § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einer Erlaubnis oder Bewilligung. Da es sich bei derartigen Fällen nicht um die Entnahme von Wasser oder um das Einbringen oder Einleiten von Stoffen handelt, genügt es, wenn Absatz 2 nur die wasserrechtliche Erlaubnis vorsieht. Eine wasserrechtliche Bewilligung ließe sich zudem nicht in dieser Art erteilen, da sie gemäß § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes stets ein förmliches Verfahren voraussetzt. Da der Erlaß des Verpflichtungsbescheides nicht an ein förmliches Verfahren gebunden ist, können mit dieser Verpflichtung nicht solche Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt werden, die ein förmliches Verfahren voraussetzen, d. h. insbesondere auch keine Planfeststellungen nach den Straßen-, Eisenbahn- und Wassergesetzen.

Absatz 3 soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit geben, schon vor ihrer Entscheidung die Vorlage der für den Verpflichtungsbescheid erforderlichen Unterlagen zu verlangen. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil es in dem Verpflichtungsverfahren keinen „Antragsteller“ gibt. Insbesondere ist auch kein Antragsteller für die etwa erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, die Baugenehmigung oder sonst erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden. Für die Erteilung dieser behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wird aber nach den einschlägigen Gesetzen die Vorlage der zur Beurteilung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen verlangt. Es bedarf daher der besonderen Bestim-

mung, daß der für die Verpflichtung in Aussicht genommenen Person schon vor dem Verpflichtungsbescheid die Vorlage dieser Unterlagen auferlegt werden kann.

Zu § 6

Die Vorschrift bestimmt den Inhalt des Verpflichtungsbescheides.

Absatz 1 zählt die Angaben auf, die für die Verpflichtung unerläßlich sind. Über die Verwendung der Anlage ist keine Angabe nötig. Sie ist in den §§ 8 und 13 geregelt. Die Vorschrift schließt nicht aus, daß die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen über den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt hinaus weitere Angaben in den Bescheid aufnimmt. Die Zustimmung nach § 8 über die „friedensmäßige“ Verwendung einer Anlage sollte in den Bescheid nur aufgenommen werden, wenn dadurch der Erlaß des Bescheides nicht verzögert wird (vgl. § 8 Satz 2).

Die Formvorschriften des *Absatzes 2* sind erforderlich, weil der Verpflichtungsbescheid als Verwaltungsakt nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden kann.

Zu § 7

Diese Vorschrift berechtigt die zuständige Behörde, die Vorlage eines Zusatzplanes zu verlangen. Zusatzpläne können erforderlich werden, wenn sich nach Vorlage und Prüfung des in § 4 vorgeschriebenen Planes und nach dem Erlaß der Verpflichtungsbescheide die Verhältnisse im Planungsgebiet erheblich geändert haben. In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 soll für die Vorlage des Zusatzplanes grundsätzlich der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde verpflichtet sein. Ebenso wie nach § 4 Abs. 2 soll aber im Einzelfall auch hier eine andere Körperschaft zur Vorlage des Zusatzplanes bestimmt werden können. Die Zusatzplanung liegt also nicht von vornherein und ausschließlich in den Händen der Körperschaft, die den Plan nach § 4 vorgelegt hatte. Auch die Zusatzplanung wird im Auftrag des Bundes ausgeführt (§ 15).

Zu § 8

Anlagen, die auf Grund eines Verpflichtungsbescheides gebaut sind, dienen Verteidigungszwecken (§ 1); sie sind zweckgebunden. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß solche Anlagen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen. Bei ihrer Entscheidung über die Zustimmung kann die zuständige Behörde wirtschaftlichen Überlegungen Rechnung tragen; sie darf die Zustimmung nur versagen, wenn die beabsichtigte andere Verwendung, d. h. die Verwendung zu „friedensmäßigen“ Zwecken die Zweckbestimmung nach § 1 beeinträchtigt. Die Zustimmung kann schon im Verpflichtungsbescheid erteilt werden (vgl. zu § 6). Anlagen, die auf Grund des Verpflichtungsbescheides zu erhalten oder lediglich umgebaut sind, werden von der Vorschrift nicht erfaßt. Die friedens-

mäßige Verwendung dieser Anlagen kann das Gesetz nicht unterbinden. Dies ist bei der Verpflichtung von vornherein zu berücksichtigen.

Satz 3 hat nur deklaratorische Bedeutung: Der Verpflichtungsbescheid schließt nur solche Erlaubnisse und Genehmigungen ein, die für den Bau oder den Umbau von Anlagen erforderlich sind (vgl. zu § 5); für die Benutzung im Verteidigungsfall gilt § 13. Bei der Verwendung der Anlage im Frieden sind also die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung, maßgebend. Dies muß auch dann gelten, wenn die zuständige Behörde ihre Zustimmung nach Satz 1 erteilt.

Zu § 9

Absatz 1 begründet für den Leistungspflichtigen die gesetzliche Pflicht, die Anlagen, deren Bau, Umbau oder Erhaltung durch den Bescheid nach § 5 auferlegt sind, instand zu halten. Diese Pflicht hat besondere Bedeutung in den Fällen, in denen die Anlage im Frieden nicht benutzt wird. Die Vorschrift betrifft nur die Wartung und die Erhaltung der Betriebsfähigkeit der Anlagen, nicht die Erneuerung von Anlagen, die durch Zeitablauf verbraucht oder durch höhere Gewalt oder Einwirkungen Dritter zerstört worden oder untergegangen sind.

Absatz 2 soll gewährleisten, daß der Zweck des Verpflichtungsbescheides nicht durch spätere Eingriffe des Inhabers vereitelt oder beeinträchtigt wird. Jede wesentliche Änderung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit diese das Vorhaben prüfen und es bei Gefährdung der im § 1 genannten Zwecke innerhalb der vorgeschriebenen Frist untersagen kann. Die Vorschrift des Satzes 4 hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. zu § 8).

Zu § 10

Absatz 1 gibt dem Leistungspflichtigen einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Dazu gehören in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der durch Verpflichtungsbescheid auferlegten Bauten oder Umbauten von Anlagen, darüber hinaus alle weiteren Kosten, die der Durchführung der Maßnahmen dienen, auch Kosten für Grundstückserwerb und für Entschädigungsleistungen an Dritte.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Ausnahmen dieses Grundsatzes: Aufwendungen, die durch Instandhaltung nach § 9 Abs. 1 entstehen, werden nur ersetzt, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände haben keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die durch den Erwerb von Grundstücken im Wege der Enteignung oder durch Ankauf entstehen.

Dies entspricht den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 WSG,

§ 28 Abs. 1 Satz 2 VSG und § 21 Abs. 1 Satz 2 ESG). In Übereinstimmung hiermit bestimmt *Absatz 3*, daß diese Körperschaften auch keinen Ersatz erhalten, wenn sie eigene Grundstücke für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes zur Verfügung stellen. Unter dem Gesichtspunkt der sozialen Pflicht und des Selbstschutzes erscheint es gerechtfertigt, den Leistungspflichtigen mit diesen Kosten zu belasten.

Absatz 4 regelt den Vorteilsausgleich zwischen dem Bund und dem Leistungspflichtigen, wenn der Leistungspflichtige die Anlagen zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken verwendet. Die Vorschrift gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde ihre Zustimmung zu dieser Verwendung nach § 8 erteilt hat. Der Vorteilsausgleich ist entweder schon beim Ersatz der Aufwendungen oder, wenn die Aufwendungen schon voll ersetzt sind, durch eine Rückerstattung herbeizuführen.

Den Aufwendungsersatz hat die zuständige Landesbehörde zu leisten. Die Zahlungen werden für Rechnung des Bundes geleistet. Diese Regelung folgt daraus, daß mit der Ausführung dieses Gesetzes eine Bundesaufgabe erfüllt wird (Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG; vgl. oben I. 2. und auch § 12 VSG, § 37 SchBG). Da es sich bei dem Aufwendungsersatz um Zuwendungen des Bundes im Sinne des § 64 a RHO handelt, finden die Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO (MinBlFin 1953 S. 369) Anwendung. Danach können Teilbeträge zur Bewirkung fälliger Zahlungen ausgezahlt oder der Empfänger ermächtigt werden, Beträge je nach Bedarf abzurufen (vgl. Nr. 15 und 16 der Richtlinien).

Zu § 11

Die Ausstattung von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Entwässerungsanlagen, die Vorratshaltung für solche Anlagen und die Beschaffung von beweglichen Einrichtungen der Wasserversorgung kann nicht unmittelbar im Gesetz, sondern nur im Wege einer Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen geregelt werden. Die Rechtsverordnung kann die Maßnahmen im einzelnen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse, den Kreis der Verpflichteten und auch die Form der Verpflichtung bestimmen. Durch die Ausstattung der Anlagen mit zusätzlichen Maschinen, Geräten oder Einrichtungen kann in vielen Fällen mit geringem technischem und finanziellem Aufwand sichergestellt werden, daß die Betriebe ihre Leistungen auch bei Notständen, die im Verteidigungsfall auftreten, erbringen können. So kann z. B. durch die Aufstellung zusätzlicher Notstromaggregate in Pumpstationen Notfällen vorgebeugt werden. Die fahrbaren Anlagen und Einrichtungen sind als besondere Einsatzmittel geplant, mit denen in dringenden Fällen schnell und schwerpunktmäßig abgeholfen werden kann. Die Pflicht zur Vorratshaltung von Ersatzteilen und von Baustoffen über den normalen Bedarf hinaus soll dazu dienen, daß im Verteidigungsfall Schäden, insbesondere an Rohr- und Kanalleitungen, mit Unterstützung der Instandsetzungsorganisationen schnell behoben werden können.

ZWEITER TEIL

Maßnahmen im Verteidigungsfall

Zu § 12

Der Zweite Teil des Entwurfs regelt die Maßnahmen, die auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft der Sicherstellung im Verteidigungsfall dienen sollen, im Wege einer Ermächtigung für die Bundesregierung. Inhalt und Aufbau dieser Vorschrift ist den Entwürfen der anderen Sicherstellungsgesetze nachgebildet. (Vgl. §§ 1, 5, 6 und 7 WSG, §§ 1, 6, 7 und 8 VSG, §§ 1, 7, 8, 9 ESG). Auch die Befugnis der Bundesregierung, die ihr erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 auf den Bundesminister für Gesundheitswesen (vgl. Absatz 1 Satz 2) und auf die Landesregierungen (vgl. Absatz 3) übertragen zu können, entspricht den Entwürfen der anderen Sicherstellungsgesetze. Die Ermächtigung ist auf Maßnahmen im Verteidigungsfall beschränkt. Sie läßt es also nicht zu, Rechtsverordnungen zu erlassen, die Maßnahmen der Vorsorge im Sinne des § 2 betreffen. Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

1. der Betrieb der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen,
2. die Lieferung und Verwendung von Wasser,
3. die Benutzung der Gewässer.

Solche Maßnahmen werden im Verteidigungsfall vor allem dann unentbehrlich, wenn bei Zerstörungen oder Betriebsausfällen die Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung schnell auf intakt gebliebene Anlagen verlagert oder umgeschaltet werden muß oder wenn deren Betrieb unter Zurückstellung privater Interessen nach den besonderen Erfordernissen des Verteidigungsfalles zu regeln ist. Bei Einschränkungen in der Wasserversorgung müssen Bestimmungen getroffen werden können über die Verwendung des Wassers, das nur im beschränkten Umfange zur Verfügung steht. Die Benutzung der Gewässer kann in Notstandssituationen des Verteidigungsfalles weitreichende Bedeutung haben; hier können Vorschriften über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder aus dem Grundwasser und auch Vorschriften über die Ableitung von Stoffen in die Gewässer erforderlich werden.

Die Rechtsverordnungen werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 im allgemeinen mit größter Beschleunigung erlassen werden müssen; der Entwurf bestimmt deshalb, daß sie in diesen Fällen nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Beschreibung der Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 3 stimmt mit den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze überein.

Da die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung örtlich gebunden ist, sieht Absatz 3 vor, daß die Bundesregierung und der Bundesminister für Gesundheitswesen ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur weiteren Delegation übertragen können. Im Verteidigungsfall wird regelmäßig nur die untere Verwaltungsbehörde in der Lage sein, die örtlich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 4 regelt die Aufhebung der Rechtsverordnungen. Er entspricht § 7 Abs. 4 WSG, § 8 Abs. 4 VSG und § 9 Abs. 4 ESG. *Absatz 4 Satz 2* berücksichtigt einen Vorschlag des Bundesrates zu diesen Entwürfen (vgl. z. B. Nummer 6 a der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes und Nummer 6 der Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Vorschlägen — Drucksache IV/892).

Zu § 13

Durch diese Vorschrift wird die Verwendung der Anlagen und Einrichtungen, auf die sich der Verpflichtungsbescheid bezieht, im Verteidigungsfall freigegeben: Die Benutzung der Gewässer mittels solcher Anlagen — z. B. die Entnahme von Wasser aus Brunnen oder das Einleiten von Abwasser durch einen Notauslaß — bedarf im Verteidigungsfall keiner Erlaubnis und Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften, soweit diese Anlagen auf Grund eines Verpflichtungsbescheides gebaut sind. Im Verteidigungsfall wird in der Regel keine Möglichkeit bestehen, solche Erlaubnisse und Bewilligungen zu erteilen; im übrigen lassen die geltenden wasserrechtlichen Vorschriften die Erteilung nicht für alle der hier in Frage kommenden Fälle zu.

Zu § 14

Die Vorschrift über die Duldungspflichten folgt aus den §§ 12 und 13: Wenn auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 oder auf Grund einer Gewässerbenutzung nach § 13 in Rechte oder Befugnisse Dritter eingegriffen wird, muß sichergestellt werden, daß diese nicht den Vollzug der Rechtsverordnung oder die Gewässerbenutzung hindern können. Allerdings kann es sein, daß der Ausübung der anderen Rechte und Befugnisse ebenfalls für Zwecke der Verteidigung Bedeutung zukommt. Für diese Fälle bestimmt der Entwurf eine Interessenabwägung: Die Duldung wird nur vorgeschrieben, soweit der Benutzung oder dem Vollzug aus Gründen der Verteidigung der Vorrang gebührt. In der Regel wird sich schon aus der zivilen Notstandsplanung oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 12 entnehmen lassen, ob der Benutzung oder dem Vollzug Vorrang vor der Ausübung der anderen Rechte und Befugnisse gebührt.

Zu § 15

Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Aufgabe des Bundes. Nach dem Vorbild des Ersten Gesetzes über den zivilen Bevölkerungsschutz (vgl. dort § 2) und der Entwürfe für die übrigen Notstandsgesetze (vgl. § 8 WSG, § 20 VSG, § 10 ESG, § 40 Schutzbaugesetz, § 23 Aufenthaltsregelungsgesetz und § 52 Selbstschutzgesetz) sieht auch dieser Entwurf die Auftragsverwaltung des Bundes vor. Die Rechtsgrundlage dafür gibt Artikel 87 b Abs. 2 GG.

Die Auftragsverwaltung ist erforderlich, um die Sicherstellung auch auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft durch einheitliche Grundsätze unter Beachtung der Gesamtplanung des Bundes für Zwecke der

Verteidigung, insbesondere der zivilen Notstandsplanung, durchführen zu können. Trink-, Betriebs- und Löschwasser sind für das Leben der Bevölkerung und die gesamte Verteidigung von entscheidender Bedeutung; das Wasser muß in ausreichender Menge dort vorhanden sein, wo es für die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte gebraucht wird. Die Berücksichtigung überregionaler Gesichtspunkte, z. B. die Evakuierung von Bevölkerungsteilen und die Auswahl verteidigungswichtiger Betriebe ist nur dann gewährleistet, wenn die Maßnahmen der Anwendung des Artikels 85 Abs. 2 bis 4 GG unterliegen.

Die Auftragsverwaltung gilt, soweit die Gebietskörperschaften als Hoheitsträger tätig werden. Sie gilt nicht, soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände zu Maßnahmen der Verteidigung nach diesem Gesetz oder einer Rechtsverordnung nach den §§ 11 und 12 verpflichtet werden, insbesondere nicht für Gemeinden, die nach § 2 in Verbindung mit § 5 leistungspflichtig sind.

Der Absatz 2 legt die Befugnis nach Artikel 85 des Grundgesetzes in die Hand des zuständigen Fachministers, des Bundesministers für Gesundheitswesen. Diese Regelung erscheint im Interesse einer einheitlichen und raschen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz geboten. Zur Vermeidung von Überschneidungen wird der Bundesminister für Gesundheitswesen die Ausübung seiner Befugnis nach Artikel 85 des Grundgesetzes mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen haben, soweit Anlagen der in § 2 genannten Art über den Einzelplan 10 Kapitel 10 02 des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundeshaushaltsplan gefördert werden.

Der Absatz 3 bestimmt mit Rücksicht auf die unterschiedlichen kommunalrechtlichen Regelungen der Länder, daß für die Auftragsangelegenheiten nach diesem Gesetz, soweit sie von kollegialen Organen wahrgenommen werden, die leitenden Verwaltungsbeamten zuständig sind. Auch diese Regelung soll der einheitlichen Lenkung und dem raschen Vollzug des Gesetzes dienen. Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 8 Abs. 5 WSG, § 20 Abs. 3 VSG, § 10 Abs. 5 ESG).

Zu § 16

In einem Verteidigungsfall wird es nicht möglich sein, Maßnahmen auf Grund der Vorschriften des Zweiten Teils dieses Entwurfs durchzuführen, wenn nicht in Friedenszeiten die entsprechenden Vorbereitungen hierfür getroffen sind. Dies gilt auch für die Einrichtung der Behörden, die im Verteidigungsfall Aufgaben nach diesem Entwurf übernehmen sollen. Der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden deshalb nach dieser Vorschrift verpflichtet, personell, organisatorisch und materiell die Voraussetzungen zu schaffen, die im Verteidigungsfall eine Umstellung auf die dann entstehenden besonderen Erfordernisse ermöglichen. Die Bundesregierung wird hierzu Allgemeine Verwaltungsvorschriften auf Grund des Artikels 85

Abs. 2 GG erlassen. Eine gleichlautende Vorschrift ist in den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze enthalten (vgl. § 10 WSG, § 18 VSG und § 15 ESG).

Zu § 17

Die Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) berechtigt die zuständigen Behörden nur zur Einholung von Auskünften über wirtschaftliche Verhältnisse. Für die Zwecke des vorliegenden Entwurfs werden jedoch in der Regel Angaben technischer Art benötigt. Es ist daher notwendig, durch diese Vorschrift ein weitergehendes Auskunftsrecht zu schaffen. Sie entspricht im wesentlichen § 15 Bundesleistungsgesetz. Auch die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze sehen ein besonderes Auskunftsrecht der zuständigen Behörden (vgl. § 11 WSG, § 16 VSG und § 16 ESG) vor.

Neben den zuständigen Behörden benötigen auch die zur Planvorlage nach diesem Entwurf (§§ 4 und 7) verpflichteten Körperschaften Auskünfte. Nach den Absätzen 1 und 2 sind daher auch diese Körperschaften auskunftsberechtigt. Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 dienen dem Schutz der Auskunftspflichtigen und entsprechen den Regelungen, die auch bei Auskunftspflichten nach anderen Gesetzen getroffen worden sind.

Zu § 18

Durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen können weder das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht an einer Sache noch das Recht zur Benutzung von Gewässern entzogen werden. Der Verpflichtungsbescheid (§§ 5 und 6) kann nur die Verpflichtung zur Vornahme von Vorsorgemaßnahmen oder zur Duldung dieser Maßnahmen enthalten (§ 2); die Rechtsverordnungen nach § 12 lösen nur Handlungs- und Duldungspflichten aus (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 14). Jedoch können die Verpflichtungen zur Duldung nach § 2 Abs. 2 und 3 und nach § 14 eine Enteignung darstellen. Ferner muß damit gerechnet werden, daß die Rechtsverordnungen nach § 12 Eingriffe zulassen, die den Tatbestand der Enteignung erfüllen. Mit Rücksicht auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes bestimmt daher Absatz 1, daß für den nicht nur vorübergehenden Entzug des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder einer sonstigen Nutzung einer Sache sowie für die nicht nur vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung der Ausübung des Rechts zur Benutzung von Gewässern eine Entschädigung in Geld zu leisten ist. Für die Untersagung des Gebrauchs, Mitgebrauchs oder der sonstigen Nutzung einer Sache ist eine Entschädigung nicht vorgesehen.

Absatz 2 entspricht § 29 Abs. 3 und 5 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes.

Absatz 3 legt fest, daß der Begünstigte in der Verfügung, die eine Entschädigungspflicht auslöst, als Begünstigter bezeichnet wird; subsidiär haftet der Bund.

Absatz 4 regelt das Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und die Verjährungsfristen — im Interesse der Rechtseinheitlichkeit — durch Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes. Die Aufgaben, die dort den Anforderungsbehörden übertragen sind, werden bei der Durchführung dieses Gesetzes von der zuständigen Behörde (§ 24) wahrgenommen.

Zu § 19

Die Vorschrift über den Härteausgleich ergänzt die Entschädigungsregelung des § 18. Sie gewährt zum Ausgleich unbilliger Härten bei erheblichen Vermögensnachteilen, die auf Grund der Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eintreten, aber keine Enteignung bedeuten, einen Entschädigungsanspruch. Die Regelung entspricht § 21 Satz 2 des Bundesleistungsgesetzes sowie den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 13 WSG, § 27 VSG, § 18 ESG).

Zu § 20

Für Zustellungen von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz erklärt § 20 das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes für anwendbar, ohne Rücksicht darauf, welche Behörde den Verwaltungsakt erläßt; er ändert dieses Gesetz gleichzeitig dahin, daß in dringenden Fällen auf jede geeignete Weise zugestellt werden kann. Bei Verwaltungsakten auf Grund des Ersten Teils dieses Gesetzes werden diese Voraussetzungen nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Der Entwurf folgt mit dieser Vorschrift den Regelungen, wie sie ähnlich bereits im Bundesleistungsgesetz (vgl. § 47) getroffen und auch in den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 14 WSG, § 19 VSG und § 19 ESG) vorgesehen sind.

Zu § 21

Verfügungen auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung werden für Verteidigungszwecke getroffen; sie dienen also in den meisten Fällen der Regelung eilbedürftiger Tatbestände und verlangen einen raschen Vollzug. *Absatz 1* schließt daher die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage aus. Die Befugnis der Verwaltungsgerichte im Einzelfall die aufschiebende Wirkung auf Grund der Verwaltungsgerichtsordnung anzuordnen, bleibt unberührt.

Im übrigen ist es geboten, das Verwaltungsgerichtsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Deshalb werden Berufung und Beschwerde ausgeschlossen; die Revision an das Bundesverwaltungsgericht bleibt unter den Voraussetzungen des § 135 der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Diese Regelungen entsprechen den Vorschriften, wie sie in § 28 des Entwurfs des Zivildienstgesetzes sowie in den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 15 WSG, § 23 VSG, § 20 ESG) enthalten sind.

Zu § 22

Die Verteidigung der Bundesrepublik ist Aufgabe des Bundes (Artikel 73 Nr. 1 GG). Nach § 15 werden dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen von den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden im Auftrag des Bundes ausgeführt. Daraus folgt, daß der Bund die Kosten der Maßnahmen zu tragen hat, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden aus dieser Auftragsverwaltung erwachsen. Nur die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten werden vom Bund nicht übernommen. Dies entspricht den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 16 Abs. 1 WSG, § 28 Abs. 1 VSG, § 21 Abs. 1 ESG).

Zu § 23

Die Bestimmungen in den *Absätzen 1 und 2* dieser Vorschrift tragen den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung Rechnung. Entsprechende Bestimmungen enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 WSG, § 28 Abs. 2 und 3 VSG und § 21 Abs. 2 und 3 ESG).

Zu § 24

Die zuständige Behörde wird durch Gesetz bestimmt, um einen einheitlichen und raschen Vollzug der vorgeschriebenen Maßnahmen und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu gewährleisten. Die Maßnahmen, die das Gesetz für Zwecke der Verteidigung vorschreibt, betreffen die Wasserwirtschaft. Als zuständige Behörde kommen deshalb nur die für das Wasser zuständigen Landesbehörden in Betracht; der Bund hat für diesen Bereich keine eigenen Verwaltungsbehörden. Die Bestimmung, daß grundsätzlich die oberen Wasserbehörden oder die diesen entsprechenden Behörden zuständig sind, empfiehlt sich wegen der Bedeutung der erforderlichen Maßnahmen und wegen der Planungszuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte nach den §§ 4 und 7; nicht zuletzt auch deshalb, weil die mittlere Verwaltungsbehörde — in den meisten Ländern der Regierungspräsident — für die gesamte zivile Notstandsplanung zuständig ist.

Absatz 1 regelt nur die sachliche Zuständigkeit. Für die örtliche Zuständigkeit gilt das Landesrecht, insbesondere hinsichtlich der Fälle, in denen die Maßnahmen im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden liegen (vgl. z. B. § 97 Abs. 1 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 S. 171).

Eine Regelung, wie sie *Absatz 2* vorsieht, ist nur in einem Teil der Wassergesetze der Länder getroffen (vgl. z. B. § 97 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg). Im Interesse eines raschen Vollzugs dieses Gesetzes ist daher eine besondere Vorschrift geboten, um bei über die Ländergrenzen hinausgehenden Maßnahmen den Abschluß von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen zwischen den beteiligten Ländern weitgehend entbehrlich zu machen. Ein Vorbild im Bundesrecht enthält hierzu § 3 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes.

Zu § 25

Durch den § 17 erhalten die dort genannten Behörden und Körperschaften weitgehende Auskunftsrechte. Um die Auskunftspflichtigen vor Nachteilen zu schützen, stellt § 25 die unbefugte Offenbarung und Verwertung fremder Geheimnisse, insbesondere von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unter Strafe. Die Regelung lehnt sich eng an die §§ 186 und 186 b des Entwurfs eines Strafgesetzbuches 1962 (BT-Drucksache IV/650) an. Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 22 WSG, § 30 VSG und § 27 ESG).

Zu § 26

Die nach dieser Vorschrift in Betracht kommenden Tatbestände werden dem Straf- und Bußgeldschutz des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 unterstellt. Eine Zuwiderhandlung wird nach Maßgabe der in § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes genannten Umstände entweder als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet. Der Strafraum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 und 2, der Bußgeldrahmen aus § 4 Abs. 3 WiStG. 1954. Die Ahndung ist nur möglich, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Vorschrift des § 26 verweist. Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 17 WSG, § 29 VSG und § 22 ESG).

Zu § 27

Bei den in dieser Vorschrift genannten Tatbeständen erscheint es nicht erforderlich, das Wirtschaftsstrafgesetz von 1954 für anwendbar zu erklären und sie unter die „Mischformel“ des § 3 WiStG 1954 zu stellen; es genügt, wenn sie als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Eine entsprechende Vorschrift enthält der § 31 des Entwurfs eines Verkehrssicherstellungsgesetzes.

Zu § 28

Die Vorschrift des Absatzes 1 erstreckt die Anwendung der Tatbestände nach den §§ 26 und 27 auf die gesetzlichen Vertreter oder Organe juristischer oder natürlicher Personen, Absatz 2 auf andere Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Unternehmens oder eines Teiles eines Unternehmens beauftragt sind oder die sonst eigenverantwortlich mit Aufgaben in Unternehmen betraut

sind. Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 19 WSG, § 32 VSG und § 24 ESG).

Zu § 29

Diese Vorschrift entspricht einem kriminalpolitischen Bedürfnis. Sie bedroht die Aufsichtspflichtverletzung, die zu einer Zuwiderhandlung nach den §§ 26 und 27 geführt hat, mit Geldbuße. Eine entsprechende Vorschrift enthalten die Entwürfe der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 20 WSG, § 33 VSG und § 25 ESG).

Zu § 30

Diese Vorschrift läßt die Verhängung von Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften in den Fällen zu, in denen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung oder Ordnungswidrigkeit nach §§ 26, 27 oder 29 begangen hat. Die Regelung entspricht den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze (vgl. § 21 WSG, § 34 VSG und § 26 ESG).

Zu § 31

Die Anlagen und Einrichtungen, die der Verwaltung des Bundes unterliegen, werden von dem Gesetz nicht erfaßt. Wegen der hoheitlichen Aufgaben, denen diese Anlagen dienen, erscheint es nicht möglich, sie den im Entwurf vorgesehenen Verpflichtungen zu unterwerfen. Es wird Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden sein, in ihrem Geschäftsbereich die erforderlichen Vorkehrungen zu veranlassen. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 44 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes.

Zu § 32

Die Vorschrift ergänzt § 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954; sie hat nur deklaratorische Bedeutung.

Zu § 33

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch § 17 eingeschränkt. Die Vorschrift des § 33 trägt Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 1

- a) In Absatz 1 sind eingangs die beiden Worte „und“ jeweils durch „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, wenn nur einer der in § 1 genannten Zwecke gegeben ist.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob es notwendig ist, in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und an anderen Stellen des Gesetzentwurfs von dem im Bundesseuchengesetz verwendeten Begriff „Brauchwasser“ zugunsten des Begriffs „Betriebswasser“ abzugehen.

- c) Absatz 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. das Aufstauen und Absenken des Wassers in Stauanlagen sowie das Füllen und Entleeren von Speicheranlagen zum Schutz gegen Überflutung und“.

Begründung

Die bisherige Fassung der Nr. 5 würde Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung gegen Überflutung bei Wasserspeichern, insbesondere bei Pumpspeicherwerken, nicht immer zulassen, da Wasserspeicher nicht in jedem Fall begrifflich den Stauanlagen gleichgesetzt werden können. Im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Gefahren, die auch von Wasserspeichern, die nicht Stauanlagen sind, ausgehen können, muß eine gleichartige Behandlung gefordert werden.

2. Zu § 2

- a) In Absatz 1 Nr. 2 ist das Wort „Versorgungsaufgabe“ durch das Wort „Aufgabe“ und in den Nummern 3 und 5 sind die Worte „im Rahmen ihres Betriebs“ durch die Worte „in ihrem Betrieb oder im Rahmen ihrer Aufgabe“ zu ersetzen.

Begründung

Es besteht kein Anlaß, die Inhaber von Abwasser- und Entwässerungsanlagen anders zu behandeln, als die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen. Die zu fordernden Maßnahmen werden vielfach nicht „im Rahmen des Betriebs“ liegen, so daß eine solche Beschränkung dem Zweck des Gesetzes nicht gerecht würde. Es erscheint daher zweckmäßig, in den Nummern 2, 3 und 5 einheitliche Begriffe zu verwenden.

- b) Absatz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die Inhaber von Stau- und Speicheranlagen zum Bau und Umbau von Entlastungsanlagen, insbesondere von Auslässen und zur Verstärkung des Stauwerks und der Speicherdämme,“.

Begründung

Die Erweiterung auf Wasserspeicher und die Einbeziehung der Dämme entspricht dem Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 Nr. 5. Anstelle „Grundablässe“ sollte der weitere Begriff „Entlastungsanlagen“ verwendet werden, weil die Grundablässe nur einen Unterfall der Entlastungsanlagen darstellen.

- c) Absatz 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. die Inhaber von Betrieben und Anstalten, die Trink- oder Betriebswasser verbrauchen, zum Bau von Brunnen für den Eigenbedarf auf den zum Betrieb oder zur Anstalt gehörenden Grundstücken,“.

Begründung

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, daß auch Anstalten, wie z. B. Schulen, Heil- und Pflegeanstalten, mitefaßt werden können. Der Betriebsbegriff könnte hier Anlaß zu Zweifeln und unterschiedlichen Auslegungen geben.

- d) Absatz 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen und Quelfassungen, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht nach Nummer 2 möglich ist,“.

Begründung

Die Fassung muß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß die Nummer 7 im Verhältnis zu Nummer 2 subsidiär ist.

Außerdem sollten neben Brunnen auch Quelfassungen als mögliche Vorsorgemaßnahmen der Gemeinden genannt werden.

Im übrigen muß den Ländern die Möglichkeit offengehalten werden, anstelle einer Gemeinde einen Gemeindeverband, Zweckverband oder Wasser- und Bodenverband zu verpflichten.

- e) Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 . . .“

Begründung

Es ist nicht hinreichend dargetan, daß es nicht auch Inhaber von Stauanlagen gibt, denen die Erfüllung der Verpflichtung nicht zuzumuten ist und an deren Stelle die Gemeinde verpflichtet werden muß.

- f) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der in § 2 Abs. 2 und an anderer Stelle des Gesetzentwurfs (§ 10 Abs. 3 und § 18 Abs. 2) verwendete Begriff „Gebietskörperschaft“ nicht durch die Aufzählung der in Betracht kommenden Körperschaften ersetzt werden kann.

Begründung

Der Begriff „Gebietskörperschaft“ ist unklar. Es ist umstritten, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts hierzu zählen. In Nordrhein-Westfalen z. B. sind die Landschaftsverbände keine Gebietskörperschaften.

- g) In Absatz 2 sind hinter dem Wort „Gemeinde“ die Worte „, ein Gemeindeverband, ein Zweckverband oder ein Wasser- und Bodenverband“ einzufügen.

Begründung

Vgl. Absatz 3 der Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 1 Nr. 7.

3. Zu § 3

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Grundsätze für die Bemessung des nach § 1 Abs. 1 sicherzustellenden Bedarfs an Trinkwasser, Betriebswasser und Löschwasser.“

Begründung

Die Wiederholung der bereits in § 1 Abs. 1 enthaltenen Beschränkungen macht die bisherige Fassung nur schwer verständlich. Durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 ergibt sich eine klare Inhaltsbestimmung für die nach § 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob mit Rücksicht auf die in § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes bereits enthaltene Rechtsverordnungsermächtigung bezüglich des Trinkwassers eine erneute Ermächtigung notwendig ist.

4. Zu § 4

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die von der Landesregierung bestimmten Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts planen die Maß-

nahmen der Vorsorge (§ 2 Abs. 1), die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke für ihren Bereich erforderlich sind.“

Begründung

Aus verfassungspolitischen Gründen sollte davon abgesehen werden, in Bundesgesetzen die Zuständigkeit von Landesbehörden einer bestimmten Ebene oder eines bestimmten Ressorts festzulegen.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 4 Abs. 1.

- c) Absatz 3 ist zu streichen, und dem Absatz 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Hierbei sind die überregionalen Planungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung sowie die gesamte zivile Notstandsplanung zu berücksichtigen.“

Begründung

Absatz 3 enthält in seiner bisherigen Fassung weitgehend überflüssigen Kommentar oder Regelungen, die sich bereits aus dem bisherigen Absatz 4 und aus § 5 Abs. 1 ergeben. Lediglich die Berücksichtigung der genannten Planungen sollte, da dies sachlich zum Absatz 1 gehört, den Planungsträgern bereits in Absatz 1 zur Pflicht gemacht werden.

- d) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die zuständige Behörde setzt eine Frist, in der ihr der Plan vorzulegen ist, und prüft den Plan.“

Begründung

Die Planprüfung gehört sachlich zu der in § 4 behandelten Planung der Maßnahmen.

5. Zu § 5

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die zuständige Behörde bestimmt Art und Umfang der Leistungspflicht sowie den Leistungspflichtigen durch Verpflichtungsbescheid.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 4 Abs. 4.

- b) In Absatz 2 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„so entscheidet darüber nach entsprechender Anwendung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften die nach § 24 zuständige Behörde.“

Begründung

Die bisherige Fassung „im Einvernehmen mit“ würde dazu führen, daß die nach § 24 zuständige Behörde von der Zustimmung einer nachgeordneten Behörde abhängig wäre, was dem Grundsatz der Weisungsgebundenheit nachgeordneter Behörden widerspräche.

Der Hinweis auf die Durchführung der nach anderen Bestimmungen vorgeschriebenen Verfahren ist notwendig, da die Begründung des Gesetzentwurfs zu Unrecht davon ausgeht, daß förmliche Verfahren nach anderen Vorschriften nicht in Betracht kommen. Nach der Fassung des Absatzes 2 und der Begründung hierzu muß davon ausgegangen werden, daß der Absatz 2 nur eine Zuständigkeitsregelung enthält. Das hat aber zur Folge, daß die nach anderen einschlägigen Vorschriften bestehenden Verfahrensregelungen einzuhalten sind. Da die nach § 5 zu treffenden Entscheidungen in Friedenszeiten zu ergehen haben, besteht auch kein Anlaß, die vorgeschriebenen Verfahren zu unterlassen. Auch wenn man mit der Begründung des Gesetzentwurfs unterstellt, daß für die anzuordnenden Maßnahmen nur eine Erlaubniserteilung und keine Bewilligung in Betracht kommt, ist zu beachten, daß in einzelnen Ländern auch das hierfür vorgesehene Erlaubnisverfahren als „förmliches Verfahren“ ausgestaltet ist und daher eingehalten werden muß. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist daher notwendig.

6. Zu § 7

§ 7 ist zu streichen.

Begründung

§ 7 ist überflüssig. Die Planungspflicht nach § 4 umfaßt auch die Verpflichtung zur Änderung oder Ergänzung des Planes auf Anordnung der Prüfungsbehörde. Die Streichung ist außerdem eine Folge der Änderung des § 4 Abs. 1.

7. Zu § 9

- a) In Absatz 2 Satz 3 sind die Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fälle werden nicht selten sein, in denen die Frist von einem Monat (nach Satz 3) nicht ausreicht, um endgültig entscheiden zu können, ob ein angezeigtes Vorhaben untersagt werden muß oder nicht.

- b) In Absatz 2 Satz 3 sind die Worte „auf Grund des Satzes 2“ zu streichen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

8. Zu § 10

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Leistungspflichtige erhält Ersatz der Aufwendungen für die Durchführung von Maßnahmen, zu denen er nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.“

Begründung

Es besteht kein sachlicher Anlaß, die Instandhaltungskosten sowie die Kosten der Ausstattung und Vorratshaltung (z. B. §§ 9 und 11) anders als den übrigen Aufwendungsersatz zu regeln.

- b) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Sie hat auf Verlangen des Leistungspflichtigen angemessenen Vorschuß zu leisten.“

Begründung

Es entspricht der Billigkeit, dem Leistungspflichtigen einen echten Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses zu geben.

- c) Absatz 2 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 Satz 1.

- d) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Es ist den betroffenen Körperschaften nicht zuzumuten, aus eigenen Mitteln die erforderlichen Grundflächen zu erwerben. Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu § 22 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — BT-Drucksache IV/896, Anlage 2 lfd. Nr. 17 b) und c).

- e) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die betroffenen Körperschaften von Entschädigungen für Vermögensnachteile im Zusammenhang mit der Durchführung von Sicherstellungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken auszuschließen. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu § 29 Abs. 6 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — BT-Drucksache IV/896, Anlage 2 lfd. Nr. 22 b) sowie zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 11 a).

- f) In Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „dem Verpflichtungsbescheid“ durch die Worte „diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Der Vorteilsausgleich soll nicht nur auf Maßnahmen beschränkt sein, zu denen der Leistungspflichtige auf Grund eines Verpflichtungsbescheides verpflichtet ist.

9. Zu § 11

- a) In § 11 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. den Kreis der Leistungspflichtigen, der die in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat.“

Begründung

Aus der Amtlichen Begründung zu § 11 des Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß der Kreis der Leistungspflichtigen, der die in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Maßnahmen durchzuführen hat, im Wege der Rechtsverordnung bestimmt werden soll. Darauf sollte im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Gesetz ausdrücklich hingewiesen werden.

- b) § 11 wird § 10; § 10 wird § 11.

Begründung

Die Umstellung der genannten Vorschriften soll klarstellen, daß auch die Aufwendungen für Ausstattung und Vorratshaltung (§ 11) unter die Ersatzregelung des § 10 fallen.

10. Zu § 12

- a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Worte „sowie der Speicheranlagen“ anzufügen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 2 Abs. 1 Nr. 4.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bei Erlaß des Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Notstandsverfassung) an die dort getroffene Regelung angepaßt werden muß. Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 4 a).

- c) Absatz 2 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. die Bundesregierung festgestellt hat, daß der Erlass der Rechtsverordnungen zur beschleunigten Herstellung der Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik den Umständen nach dringend erforderlich ist; die Bundesregierung hat die Feststellung aufzuheben, wenn die

Voraussetzungen hierfür entfallen oder wenn der Bundestag oder der Bundesrat dies verlangt.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung trägt der verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesrates besser Rechnung; sie erscheint hier um so mehr gerechtfertigt, als die Vorschriften des Gesetzentwurfs Gegenstände betreffen, die sonst weitgehend der Regelung durch die Länder überlassen sind (Artikel 75 Nr. 4 GG). Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. April 1962 zu § 4 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450, Anlage 2 lfd. Nr. 1 b) — sowie vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 4 b).

- d) In Absatz 4 Satz 2 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Das Aufhebungsrecht von Bundestag und Bundesrat ist aus verfassungspolitischen Gründen geboten, um ein Äquivalent zu dem weitreichenden Verordnungsrecht der Bundesstellen zu schaffen. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 7 Abs. 4 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 6 a).

- e) In Absatz 4 Satz 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; dies gilt nicht, wenn eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegt.“

Begründung

Im Verteidigungsfall und den anderen in Absatz 2 genannten Fällen bedarf es der Aufhebungspflicht des Absatzes 4 Satz 2 nicht. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 7 Abs. 4 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 6 b).

11. Zu § 13

- § 13 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„§ 13

Die Benutzung der Gewässer mittels Anlagen und Einrichtungen, auf die sich eine auf Grund dieses Gesetzes ergangene Rechtsverordnung, ein Verpflichtungsbescheid oder eine sonstige Verfügung bezieht, bedarf ...“

B e g r ü n d u n g

Gewässerbenutzungen können im Verteidigungsfall auch mittels Anlagen und Einrichtungen notwendig werden, auf die sich eine Rechtsverordnung oder Verfügung nach § 12 bezieht, bezüglich deren ein Verpflichtungsbescheid aber nicht ergangen ist.

12. Zu § 15

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen werden von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt.“

B e g r ü n d u n g

Aus verfassungsrechtlichen bzw. verfassungspolitischen Gründen erscheint es nicht angezeigt, in Bundesgesetzen die Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgabenträger des Bundes bzw. des Landes unmittelbar anzusprechen.

b) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift enthält einen unzulässigen Eingriff in das Kommunalverfassungsrecht der Länder. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. April 1962 zu § 27 Satz 2 des Entwurfs eines Zivildienstgesetzes — BT-Drucksache IV/450, Anlage 2 lfd. Nr. 14 b) — sowie vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 8 Abs. 5 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 7 d).

13. Zu § 17

a) Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Die nach §§ 4 und 24 bestimmten Stellen können zur Durchführung ...“

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderungsvorschläge zu § 4 Abs. 1 und § 24.

b) Absatz 2 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(2) Die von den in Absatz 1 genannten Stellen mit der Einholung ...“

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlages zu § 17 Abs. 1.

14. Zu § 18

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens den Begriff des Begünstigten nach § 18

Abs. 3 klarzustellen. Es muß sichergestellt werden, daß eine Begünstigung nur insoweit angenommen werden kann, als dem „Begünstigten“ ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

b) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 22 bleibt unberührt.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

15. Zu § 21

Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Da der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, erscheint die Regelung des Absatzes 2 nicht notwendig. Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates vom 29./30. November 1962 zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 15 Abs. 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 10.

16. Zu § 22

In § 22 sind die Worte „, Gemeinden und Gemeindeverbänden“ durch die Worte „und den nach § 4 Abs. 1 bestimmten Stellen“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlages zu § 4 Abs. 1.

17. Zu § 23

Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift erschwert die Durchführung der Haushaltsvorschriften der Länder. Auch bei Anwendung des Haushaltsrechts der Länder würde ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nicht ausgeschlossen sein. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 16 Abs. 3 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892, Anlage 2 lfd. Nr. 11 b).

18. Zu § 24

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde.“

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 1.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Erstrecken sich Maßnahmen im Sinne des § 2 auf ein Gebiet, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, so können die beteiligten Landesregierungen die zuständige Behörde im gegenseitigen Einvernehmen bestimmen.“

B e g r ü n d u n g

Die nach dieser Vorschrift zu bestimmende Behörde soll über den Hoheitsbereich eines Landes hinaus zuständig sein. Eine solche Regelung kann nur durch Vereinbarung der beteiligten Länder herbeigeführt werden. Durch die Ermächtigung an die Landesregierungen soll der Abschluß der Vereinbarung erleichtert werden.

19. **Zu § 26**

Die Überschrift zu § 26 ist wie folgt zu fassen:

„Zuwiderhandlungen gegen Sicherstellungsmaßnahmen im Verteidigungsfall“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Verbesserung.

20. **Zu § 28**

In Absatz 2 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„, die dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder die auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Verfügungen auferlegen.“

B e g r ü n d u n g

§ 28 Abs. 2 muß in Anlehnung an § 26 auch Verstöße gegen vollziehbare Verfügungen erfassen.

21. **Zu § 31**

a) In § 31 sind die Worte „des Bundes“ durch die Worte „der Bundeswehr“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Eine Freistellung sämtlicher Anlagen und Einrichtungen des Bundes ist nicht tragbar; das muß insbesondere hinsichtlich der Bundesbahn, der Bundeswasserstraßen und anderer Fiskalvermögen gelten. Im Verteidigungsfall kann die Anordnungsbefugnis auf dem zivilen Sektor keinesfalls eine Aufspaltung erfahren. Aber auch die Planung in Friedenszeiten muß alle dem zivilen Bereich angehörenden Anlagen und Einrichtungen erfassen.

b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und inwieweit entweder andere Anlagen und Einrichtungen des Bundes von einzelnen Vorschriften des Gesetzes freizustellen sind oder bei bestimmten Anlagen und Einrichtungen des Bundes eine Beteiligung von Bundesstellen vorzusehen ist.

22. **Hinter § 33**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob der Gesetzentwurf durch eine dem § 39 des Entwurfs eines Verkehrssicherungsgesetzes — BT-Drucksache IV/894, Anlage 1 — entsprechende Vorschrift (Hamburg-Klausel) ergänzt werden muß.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu § 1

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt, soweit das Wort „und“ hinter den Eingangsworten „Um zur Versorgung“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden soll.

Im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt. Das Wort „und“ hinter den Worten „der Zivilbevölkerung“ stimmt mit der Fassung der entsprechenden Vorschriften in den anderen Sicherstellungsgesetzen überein, z. B. § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892.

- b) Die Prüfung wird zugesagt.
c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. Zu § 2

- a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in den Nummern 3 und 5 aufgeführten Maßnahmen liegen stets „im Rahmen des Betriebs“.

Bei Nr. 2 hingegen muß die Möglichkeit eröffnet werden, Inhaber von Wasserversorgungsanlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, zu Maßnahmen zu verpflichten, die nicht im Rahmen des Betriebs, aber in dem darüber hinaus gehenden Rahmen der Versorgungsaufgabe liegen, z. B. zum Neubau von Brunnen. Die Fassung der Regierungsvorlage stellt ferner klar, daß dies nicht für die Inhaber einer privaten betriebseigenen Wasserversorgung gilt, da diese keine Versorgungsaufgabe haben, die über ihren Betrieb hinausgeht.

- b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.
d) Dem Vorschlag wird teilweise und mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 1 Nr. 7 folgende Fassung erhält:

„7. die Gemeinden in ihrem Gebiet zum Bau von Brunnen und Quellfassungen, wenn nicht der Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach Nummer 2 verpflichtet werden kann,“.

Nur der Gemeinde, nicht aber dem Gemeindeverband obliegen Aufgaben der in der Nummer 2 genannten Art. Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände können

zum Bau von Brunnen und Quellfassungen nur verpflichtet werden, soweit sie Inhaber von Wasserversorgungsanlagen sind; der weitergehende Vorschlag berücksichtigt nicht, daß Verbände dieser Art in vielen Fällen keine Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung haben. Bei diesen Verbänden könnte eine Verpflichtung, Brunnen oder Quellfassungen zu bauen, außerhalb ihres durch Gesetz oder Satzung bestimmten Zwecks liegen.

- e) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes (vgl. § 1) kommen Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 in der Regel nur für Stau- und Speicheranlagen von einer gewissen Größe in Betracht. Den Inhabern dieser Anlagen kann die Erfüllung der Verpflichtung zugemutet werden. Im übrigen erscheint es nicht sachgemäß, die Gemeinden zu den in Nr. 4 genannten Baumaßnahmen an fremden Anlagen zu verpflichten.

- f) Die Prüfung wird zugesagt.

- g) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch hier erscheint es allein sachgemäß, hilfsweise eine Verpflichtung der Gemeinde zu bestimmen, nicht aber darüber hinaus die Verpflichtung eines Gemeindeverbandes, Zweckverbandes oder Wasser- und Bodenverbandes — vgl. d).

3. Zu § 3

- a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Fassung, die sich mit einer Verweisung auf § 1 begnügt, dient nicht der Verständlichkeit der Vorschrift.

- b) Die Prüfung wird zugesagt.

4. Zu § 4

- a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Abhängigkeit der Planung nach § 4 von der gesamten zivilen Notstandsplanung erfordert es, die Planungsstellen in dem Gesetz festzulegen.

- b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 4 Abs. 1 — vgl. a).

- c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift ist nicht überflüssig; sie ist erforderlich, um im Gesetz ausdrücklich festzulegen, daß bei der Planung zunächst

der Bestand der vorhandenen Anlagen festzustellen und deren Einsatzmöglichkeit zu untersuchen ist.

d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

5. Zu § 5

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Bedarf die Maßnahme, zu der der Verpflichtungsbescheid verpflichtet, einer Genehmigung oder Erlaubnis nach den wasserrechtlichen Vorschriften, einer Baugenehmigung oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung, so entscheidet über diese Genehmigung oder Erlaubnis die nach § 24 zuständige Behörde. Sie hat die für die Genehmigung oder Erlaubnis geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.“

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung „nach entsprechender Anwendung“ kann zu Unklarheiten führen.

6. Zu § 7

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift ist nicht überflüssig; sie betrifft die Verpflichtung zur Vorlage neuer Pläne, die nach Abschluß eines bereits durchgeführten Verfahrens auf Grund veränderter Verhältnisse erforderlich werden. Mit Rücksicht auf die Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen zu § 4 Abs. 4 [vgl. 4. d)] und zu § 5 Abs. 1 [vgl. 5. a)] sind in Absatz 2 die Worte „die Prüfung des Zusatzplanes und für“ zu streichen und das Komma durch „und“ zu ersetzen.

7. Zu § 9

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Fassung der Regierungsvorlage dient der Genauigkeit.

8. Zu § 10

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Leistungspflichtige erhält Ersatz für die Kosten der Instandhaltung nach § 9 Abs. 1, soweit dies zum Ausgleich oder zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint. Im übrigen ist es unter dem Gesichtspunkt des Selbstschutzes und angesichts der auch für den Verteidigungsfall fortbestehenden Zuständigkeit und Finanzverantwortung des Leistungspflichtigen für die zu sichernde Aufgabe gerechtfertigt, ihm die Kosten anzulasten. Über die Kosten für Ausstattung und Vorratshaltung nach § 11 ist in Übereinstimmung mit den drei anderen Sicher-

stellungsgesetzen keine besondere Regelung vorgesehen.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung tragen diesem Anliegen hinreichend Rechnung. Nach den Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO (MinBlFin S. 369) können Teilbeträge zur Bewirkung fälliger Zahlungen ausgezahlt oder der Empfänger ermächtigt werden, Beträge je nach Bedarf abzurufen (vgl. Nr. 15 und 16 der Richtlinien).

c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 1 Satz 1 — vgl. a).

d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Ausschluß eines Ersatzes dieser Aufwendungen ist gerechtfertigt. Es muß den genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Aufgabenträger zugemutet werden, diese Beiträge für Verteidigungszwecke, die mit der ihnen obliegenden Aufgabe in unmittelbarem Zusammenhang stehen, zu leisten [vgl. Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 22 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — BT-Drucksache IV/896 Anlage 3, 17. b) — und zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 16 Abs. 1 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 11. a)].

e) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 2 Satz 2 [vgl. d)] und Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 29 Abs. 6 des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — BT-Drucksache IV/896 Anlage 3, 22. b) sowie zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 16 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 11. a)].

f) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 1 — vgl. a).

9. Zu § 11

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 1 Satz 1 — vgl. 8. a).

10. Zu § 12

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die Prüfung wird zugesagt.

- c) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu dem ersten Halbsatz: Die Fassung der Regierungsvorlage entspricht § 1 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes.

Zu dem zweiten Halbsatz: Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß die Aufhebung der Feststellung nur von Bundestag und Bundesrat gemeinsam verlangt werden kann [vgl. Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 4. b)].

- d) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Recht, die Aufhebung von Rechtsverordnungen zu verlangen, sollte nur von Bundestag und Bundesrat gemeinsam ausgeübt werden können [vgl. Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 7 Abs. 4 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 6. a) und b)].

- e) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

11. Zu § 13

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Erweiterung auf Fälle der Rechtsverordnung nach § 12 erscheint nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn durch Rechtsverordnung nach § 12 bestimmt wird, in welchen Fällen die Benutzung von Gewässern der Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf.

12. Zu § 15

- a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat widerspricht hiermit seinen eigenen Vorschlägen zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 8 Abs. 1 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 2, 7. a) —, soweit er es nicht für angezeigt hält, daß in Bundesgesetzen die Gemeinden und Gemeindeverbände als Aufgabenträger des Landes unmittelbar angesprochen werden. Im übrigen hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 8 Abs. 1 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 7. a)].

- b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift stützt sich auf Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die zur Zeit bestehenden landesrechtlichen Regelungen sind nicht ausreichend [vgl. Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 8 Abs. 5 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 7. d)].

13. Zu § 17

- a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung der Änderungsvorschläge zu § 4 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 — vgl. 4. a) und 18. a).

- b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 17 Abs. 1 — vgl. a).

14. Zu § 18

- a) Die Fassung deckt sich mit den entsprechenden Vorschriften in den anderen Sicherstellungsgesetzen, z. B. § 12 Abs. 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892.

- b) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Kosten der Auftragsverwaltung nach § 22 stellen einen anderen Kostenbereich dar als die Entschädigungsleistungen nach § 18. Im Rahmen des § 22 kann die Leistung einer Entschädigung im Sinne des § 18 nicht in Betracht kommen. Der vorgeschlagene Zusatz würde zu Unklarheiten führen.

15. Zu § 21

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es für notwendig, in den vorliegenden Gesetzentwurf ebenso wie in die Entwürfe der anderen Sicherstellungsgesetze (z. B. § 15 Abs. 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892) eine Vorschrift über den Ausschluß der Berufung und der Beschwerde aufzunehmen. Sie verweist zur Begründung auf ihre Stellungnahme zu dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 15 Abs. 2 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes. Allerdings weist der vorliegende Gesetzentwurf die Besonderheit auf, daß er in seinem Ersten Teil den Schwerpunkt auf bereits im Frieden — nicht erst im zeitlichen Zusammenhang mit dem Verteidigungsfall — zu treffende Verwaltungsakte legt. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, inwieweit diese Besonderheit des Gesetzentwurfs ein Abweichen von den entsprechenden Regelungen in den anderen Sicherstellungsgesetzen rechtfertigen könnte.

16. Zu § 22

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dies folgt aus der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 4 Abs. 1 — vgl. 4. a).

17. Zu § 23

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift entspricht der Regelung, die für alle Fälle gilt, in denen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände Ausgaben für Rechnung des Bundes leisten [vgl. Stellungnahmen der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den entsprechenden Vorschriften der anderen Sicherstellungsgesetze, z. B. § 16 Abs. 3 des Entwurfs eines Wirtschaftssicherstellungsgesetzes — BT-Drucksache IV/892 Anlage 3, 11. b)].

18. Zu § 24

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Interesse einer einheitlichen und raschen Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz erscheint es erforderlich, die für den Vollzug zuständigen Behörden unmittelbar durch Gesetz zu bestimmen [vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu der entsprechenden Vorschrift des Entwurfs eines Schutzbaugesetzes — BT-Drucksache IV/896 Anlage 3, 30. a)].

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt, ohne daß sich die Bundesregierung die der Begründung zugrunde liegende Rechtsauffassung des Bundesrates zu eigen macht.

19. Zu § 26

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

20. Zu § 28

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die entsprechenden Vorschriften über Handeln für einen anderen, die in zahlreichen geltenden Gesetzen sowie in den Entwürfen der drei anderen Sicherstellungsgesetze enthalten sind, weisen den vorgeschlagenen Zusatz nicht auf. Er ist auch nicht erforderlich. Verfügungen können nur auf Grund des Gesetzes oder der Rechtsverordnungen ergehen. Auch soweit durch die Verfügung Verpflichtungen ausgesprochen oder näher bestimmt werden, handelt es sich um Pflichten, die das Gesetz oder die Rechtsverordnung auferlegen.

21. Zu § 31

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienen überregionalen Sonderzwecken zur Erfüllung vordringlicher staatlicher Aufgaben. Durch ihre Einbeziehung in das Gesetz zugunsten der allgemeinen Wasserwirtschaft würde in diese Zweckbestimmung eingegriffen und zugleich die Gefahr einer Beeinträchtigung der Erfüllung verteidigungswichtiger Aufgaben dieser Anlagen und Einrichtungen geschaffen.

Die nach dem Wassersicherstellungsgesetz zuständigen Landesbehörden würden zudem überfordert, wenn sie an Stelle der sachlich zuständigen Bundesbehörden die Verantwortung für die Planung der Vorsorgemaßnahmen bei diesen Bundesverwaltungen übernehmen müßten. Auch stehen der Einbeziehung verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 87 und 89 des Grundgesetzes entgegen.

b) Infolge der Ablehnung des Änderungsvorschlages zu § 31 [vgl. a)] erübrigt sich diese Prüfung.

22. Hinter § 33

Die Prüfung wird zugesagt.